

# Grundlegung zur Kriegstheorie

von Johann Frank

## 1. Problemstellung

Ereignisse wie die Kriege in Ex-Jugoslawien, im Irak, in Afghanistan, im Libanon und der globale Krieg der USA gegen den Terrorismus führten in der fachwissenschaftlichen und öffentlichen Debatte zu einer anhaltenden Beschäftigung mit dem Thema „Krieg“ und zur Forderung, den Krieg (neu) zu denken. Diese Aufforderung gilt grundsätzlich auch für kleinere und „machtvergessene“ Staaten, da bekanntlich der Verzicht auf Machtpolitik nicht vor seinen Folgen schützt (Spengler).

In dem Maße wie der Einsatz von Streitkräften zur Erreichung politischer Ziele wieder verstärkt zum Tragen kommt, muss das Phänomen des Krieges auch gedanklich erfasst und begriffen werden, um sich vor falschen Erwartungshaltungen und unzureichender geistiger wie materieller Vorbereitung zu schützen.

Kennzeichnend für einen Großteil der „neuen Kriegsdebatte“ ist eine vorherrschende Unschärfe der Begriffe. Bereits eine erste Analyse der jüngeren Literatur zeigt, dass sehr unterschiedliche Phänomene „militärischer Gewaltaustragung“<sup>(1)</sup> wie klassisch zwischenstaatliche Auseinandersetzungen (USA gegen Irak und Afghanistan), Sezessionskriege (Kosovo), Kriege zwischen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren (Libanon), „Polizeiaktionen“ nach Kapitel VII der VN (Golfkrieg 1991), internationalisierte Bürgerkriege (Irak nach US-Okkupation) und der „Krieg gegen den Terrorismus“ häufig undifferenziert verwendet werden.

Eine möglichst präzise Begriffsbestimmung ist jedoch notwendig, um (a) die empirischen Erscheinungsformen zu strukturieren, (b) auf Grundlage eines fundierten Verständnisses angemessene Strategien zu entwickeln und (c) Klarheit über die Frage der Legitimität moderner Streitkräfteeinsätze zu schaffen.

---

<sup>1)</sup> Hier wird noch nicht zwischen legitimer Machtausübung und unrechtlicher Gewaltausübung unterschieden. Siehe dazu den Exkurs in diesem Aufsatz.

Ein fundiertes Begriffsverständnis ist nicht nur aus theoretischen Überlegungen wichtig, sondern hat auch eminent praktische Bedeutung. Unschärfe im Denken des Krieges hat Konsequenzen für die geistige und materielle Einsatzvorbereitung von Streitkräften.

Was ist der Krieg, was seine Erscheinungsformen, und welche Aufgaben resultieren aus dem Kriegsbild für die Streitkräfte? Welche Ausbildungserfordernisse ergeben sich? Woran kann sich ein Soldat in ethischen Grenzsituationen orientieren? Welches Wehrsystem ist angemessen? Was ist der politisch-strategische Zweck von Auslandseinsätzen? In welchem Einsatzspektrum internationaler Einsätze soll und kann sich ein kleinerer Staat engagieren?

Eine präzise Begriffsdefinition kann zwar nicht alle Fragen unmittelbar beantworten, sie stellt aber Kriterien bereit, um empirisch manifeste Formen der Gewaltaustragung bewerten und angemessene Ableitungen treffen zu können.

Einhergehend mit einer Veränderung des Kriegs- und Konfliktverständnisses haben sich auch die Aufgaben von Streitkräften nachhaltig verändert. Das militärische Einsatzspektrum umfasst heute einen Bogen vom operativen Bewegungskrieg über die Bekämpfung von Aufständischen und Terroristen bis hin zu polizeiähnlichen und rekonstruktiven Aufgaben im Rahmen der Postkonfliktstabilisierung. Diese Aufgabenverlagerungen haben einen weitreichenden Transformationsprozess in westlichen Streitkräften bewirkt, der immer mehr weg von der Territorialverteidigung hin zu einer umfassenden Vorfeldstabilisierung führt und der in der kontroversiellen Formulierung „Deutschland wird am Hindukusch verteidigt“ mündet. Streitkräfte sind heute immer weniger in der Lage, politische Konfliktlagen im Alleingang zu entscheiden. Ihr politischer Zweck besteht vielmehr zunehmend darin, als Teil eines umfassenden Ansatzes (= comprehensive approach) strategische Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer angestrebte politisch-strategische Ziele realisiert werden können.<sup>2)</sup> Eine Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass der lineare Ablauf Friede-Krise-Krieg-Konsolidierung-Friede durchbrochen ist und die einzelnen Phasen fließend ineinander übergehen können. Streitkräfte können zu unterschiedlichen Zwecken in allen Phasen zum Einsatz kommen.

---

<sup>2)</sup> Vgl. Smith, Rupert: *The Utility of Force*, London, 2006, S. 6f.

Diese Entwicklungen betreffen auch das österreichische Bundesheer. Während in der Zeit des Kalten Krieges und in der Übergangsphase der 90er Jahre die militärischen Bedrohungspotentiale möglicher Aggressoren gegenüber österreichischem Territorium und die völkerrechtlichen Neutralitätspflichten gegenüber Dritten (insbesondere die Hinderungspflichten) die zentralen Stellgrößen für die Bestimmung von Auftrag, Struktur und Fähigkeiten des österreichischen Bundesheeres waren, ist nach der strategischen Wende der nationale politische Mitgestaltungsanspruch und dessen Realisierung in internationalen Strukturen für die militärstrategische Konzeption Österreichs von entscheidender Bedeutung geworden.<sup>3)</sup>

Im folgenden Aufsatz sollen (1) ausgehend von einem sehr heterogenen empirischen Statusbefund, zunächst (2) ausgewählte Einzelwissenschaften überblicksmäßig auf ihre kriegstheoretischen Erklärungsmodelle hin befragt werden. Im Hauptteil soll eine (3) philosophische Entwicklung des Kriegsbegriffs versucht werden, dabei wird der Bogen von Platon, Aristoteles, bis Clausewitz, Kant und Hegel gespannt und in eine Definition des Krieges zusammengeführt, die (4) weiter entfaltet und in Bezug zu modernen Erscheinungsformen des bewaffneten Konfliktes gesetzt werden soll.

## **2. Empirische Bestandsaufnahme und deren vorherrschende Interpretation**

Nach Zählung unterschiedlicher Forschungsinstitute<sup>4)</sup> wird die Zahl *zwischenstaatlicher Kriege für den Zeitraum 1950 – 1999* mit 22 bis 37 angegeben, die Anzahl *innerstaatlicher Kriege* beläuft sich im selben Zeitraum auf 57 bis 138. Eine der aktuellsten Kriegsstatistiken nach Chojnacki<sup>5)</sup> kommt für den Zeitraum 1946 bis 2003 zu folgenden Zahlen:

---

<sup>3)</sup> Zur ausführlicheren Darstellung der militärstrategischen Entwicklung vgl. „Analyseteil zur Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin“ vom 23.1.2001 insbesondere Kapitel 1 und 4.

<sup>4)</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kriegsursachenforschung an der Universität Hamburg (AKUF), Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIK), SIPRI in Stockholm, Department of Peace and Conflict Research der Uppsala Universität in Schweden.

<sup>5)</sup> Chojnacki, Sven: Kriege im Wandel, in: Geis, Anna (Hrsg.): Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse, Baden-Baden, 2006, S. 50.

<b>Zwischenstaatliche Kriege</b>	24	Mindestens zwei souveräne Staaten
<b>Extrastaatliche Kriege</b>	17	Zwischen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren jenseits bestehender Staatsgrenzen
<b>Innerstaatliche Kriege</b>	109	Zwischen Staat und nichtstaatlichem Akteur innerhalb bestehender Staatsgrenzen
<b>Substaatliche Kriege</b>	16	Zwischen nichtstaatlichen Akteuren innerhalb oder jenseits formaler Staatsgrenzen
<b>Summe</b>	166	

Diese Zählungen und Klassifizierungen erfolgen in der Regel auf der Basis eines quantitativ-empirischen Kriegsbegriffs. Die im deutschsprachigen Raum gängigste Definition stammt von Klaus-Jürgen Gantzel und der Arbeitsgemeinschaft für Kriegsursachenforschung in Hamburg (AKUF). Gemäß AKUF sind Kriege „gewaltsame Massenkonflikte“, die folgende Merkmale aufweisen:

- (1) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte unmittelbar beteiligt, wovon mindestens eine aus regulären Streitkräften einer Regierung bestehen muss;
- (2) auf beiden (oder mehr) Seiten muss ein Mindestmaß an zentral gelenkter Organisation der Kriegführenden und des Kampfes gegeben sein;
- (3) die Kampfhandlungen müssen eine gewisse Kontinuität aufweisen und nach einer planmäßigen Strategie durchgeführt werden.

Nach dieser Definition haben zwischen 1945 und 2000 weltweit 218 Kriege stattgefunden: 35 Prozent innerstaatliche Anti-Regimekriege, 26 Prozent Sezessionskriege, 6 Prozent Dekolonisationskriege, 16 Prozent inner- und zwischenstaatliche „Mischkriege“ und nur 17 Prozent waren reine zwischenstaatliche Kriege.

Dieser quantitativ-empirische Definitionsansatz leidet an signifikanter Begriffsschwäche und hält auch einer historischen Analyse nur unzureichend stand. Er wirft Fragen auf, die mit den Kategorien dieser Definition nicht beantwortet werden können: Wie ist die notwendige Unterscheidung zwischen legitimer militärischer Machtanwendung und illegitimer Gewalt gemäß dieser Definition zu treffen? Wie ist der Begriff der „Masse“ zu

quantifizieren und in welchem Zusammenhang steht der amorphe gestaltlose Massenbegriff zu den aufgestellten Kriterien von Organisation und Kontinuirlichkeit? Warum müssen immer zwei bewaffnete Streitkräfte an einem Krieg beteiligt sein? Ist der Einmarsch von Truppen und die Okkupation eines fremden Staatsgebietes ohne „Schießkrieg“ kein Krieg? Auch das Kriterium, dass zumindest auf einer Seite reguläre Streitkräfte zum Einsatz kommen müssen, ist zweifelhaft, da es auch bewaffnete Konflikte ohne „Regierungstruppen“ mit ausschließlich paramilitärischen Kräften gibt. Die Forderung nach einer gewissen Kontinuirlichkeit ist vielleicht für statistische Zwecke brauchbar, hat aber aus theoretischer Sicht wenig Sinn, da in Kriegen häufig bewusst über längeren Zeitraum keine Kampfhandlungen gesetzt werden. Insgesamt fehlt in dieser Kriegsdefinition eine systematische Rückbindung an die politischen Grundkategorien Macht, Gewalt, Akteur, politischer Zweck und Ursache.

Die qualitativ-inhaltliche Interpretation der o.a. empirischen Daten über das Kriegs- und Konfliktgeschehen folgt im Wesentlichen nachstehendem Argumentationsgang:

Seit dem Ende des Kommunismus hätten die alten „klassisch zwischenstaatlichen“ Kriege ausgedient und einem neuen Typus von Krieg Platz gemacht. Kernmerkmale der klassischen Kriege waren die Rückbindung an den Staat als zentralen Akteur und die daraus folgende Regelgeleitetheit das „*ius ad bellum*“ (Kriegserklärung, formale Kriegsbeendigung, Frieden) und das „*ius in bello*“ (Kriegsvölkerrecht). Kernmerkmale der neuen Kriege sind Entstaatlichung und Asymmetrierung. „Neue“ Kriege zeichnen sich durch das Auftreten nichtstaatlicher Akteure und einen überwiegend innerstaatlichen bzw. transnationalen Charakter aus. Sie gehorchen kaum völkerrechtlichen Regeln und sie werden außerordentlich brutal geführt und fordern immer mehr zivile Opfer (bis zu 90 Prozent); sie bringen denn „Kriegsherren“ (warlords) unmittelbaren ökonomischen Vorteil, sodass sie sich selbst „reproduzieren“ und die Grenzen zwischen Krieg und Frieden zunehmend verschwimmen. Dass diese Konflikte zudem von internationalen Akteuren zur Durchsetzung anderer – häufig ökonomischer oder geostrategischer – Interessen instrumentalisiert werden, verkompliziert die Analyse noch mehr.

Diese allgemein verbreiteten Einschätzungen halten aber selbst einer empirisch-analytischen Betrachtung nur scheinbar und auf den ersten Blick stand.

Die Relationsverschiebung von zwischenstaatlichen zu innerstaatlichen Kriegen ist bei einer Betrachtung eines längeren Beurteilungszeitraumes kein wirklich neues Phänomen. Das „Correlates of War“-Projekt der Universität Michigan sammelt Kriegsdaten seit 1816 und kommt zu dem Ergebnis, dass innerstaatliche Kriege mit Ausnahme der Phase des Zweiten Weltkrieges im unmittelbaren Vergleich mit zwischenstaatlichen Kriegen schon immer überwogen haben. Werden neben der militärischen Gewaltaustragung auf hoher Intensitätsstufe (offene Kriegshandlung) auch so genannte „militarisierte zwischenstaatliche Dispute“ (Military Inter-state Disputes) wie etwa die Androhung von Gewalt oder Demonstration und Verlegung von Streitkräften (show of force) berücksichtigt, so ist seit 1816 der Einsatz militärischer Machtmittel in den zwischenstaatlichen Beziehungen statistisch relativ konstant geblieben. Auch waren Kriege zwischen Großmächten in der Geschichte eher die Ausnahme als die Regel und solche fanden vorrangig dann statt, wenn der Status Quo im internationalen Machtgefüge durch das Auftreten revisionistischer Mächte zu deren Gunsten verändert werden sollte.

Empirisch belegbar sind (a) eine anhaltende Verhältnisverschiebung in Richtung innerstaatlicher Konflikt, (b) die geographische Verlagerung des Kriegsgeschehens an die Peripherie der westlichen Wohlstandszone<sup>6)</sup>, (c) ein Anstieg internationaler vor allem westlicher Interventionen in innerstaatliche Kriege. Die häufigsten Kriegsstaaten seit 1945 waren daher auch Großbritannien, USA, Frankreich und Indien. Dann erst folgen der Irak, Kongo, China und Indonesien. Kriege zwischen Großmächten sind nicht zuletzt wegen der militärischen Dominanz der USA seit 1945 nicht mehr vorgekommen.

### **Exkurs: Zur Unterscheidung von Macht und Gewalt**

*Die Unterscheidung von Macht (potestas) und Gewalt (violentia) ist zentral für die Unterscheidung des Krieges von diversen Gewaltformen wie z.B. Terrorismus, Kriminalität, Raubzügen.*

*Macht bedeutet Kraft (Stärke, Fähigkeit) zur Wesensverwirklichung, ins Politische gewendet die Fähigkeit zur Freiheitsverwirklichung. Macht steht in einem Zusammenhang mit der Gerechtigkeit, dem Recht. Sie muss sich am Begriff des Menschen (Naturrecht) legitimieren. Macht ist die Fähigkeit*

---

<sup>6)</sup> Geographische Verteilung: Nordamerika und Europa: 7 Prozent aller 218 Kriege; Dritte Welt: 93 Prozent; davon 79% in Afrika, Asien und NMO (zu je einem Drittel) und 14% auf Lateinamerika.

*dem eigenen Begriff gemäß zu sein, zu existieren und in der anarchischen internationalen Staatenwelt überleben zu können. Aber der Mensch strebt nach Spinoza nicht nur nach Erhaltung des Lebens, sondern nach Erhaltung seines Seins im umfassenden Sinne, nach der Erhaltung des Geistes und seiner spezifischen Aktivität.<sup>7)</sup> Macht ist immer gebunden an Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit gibt erst allen anderen Tugenden die Kraft, die Macht sich zu erhalten. Gerechtigkeit ist somit erschaffend, erhaltend, Ordnung gebend (vgl. Platons Politeia).*

*Gewalt(samkeit) hingegen ist Zerstörung der Macht, der Freiheit, ins Politische gewendet Willkür; sie orientiert sich am Egoismus, dem Vorteil des Besonderen im Gegensatz zum Allgemeinen.*

*Objektive Macht (= Herrschaft) sichert die Freiheitsverwirklichung einer bestimmten Freiheitsinterpretation (eines Volkes) und ihrer sittlichen Mächte (Familie, Vaterland, Kirche, Freundschaft, etc.). Objektive oder allgemeine Macht ist rechtlich legitimiert, in ihrer (freiheitssichernden) Berechtigung ausgewiesen, daher auch zur machtvollen (bewaffneten) Verteidigung der ihr zugrunde liegenden Freiheitsinterpretation verpflichtet. (Sittlich legitimierter) Krieg ist daher immer ein Verteidigungskrieg unter Einsatz von Streitkräften als objektiven Machträgern. Die Methoden der Kriegsführung sind an Naturrecht, positives Recht sowie Völkerrecht gebunden.*

*Objektive Gewaltsamkeit ist Gewaltausübung ohne Rückbindung an das bonum commune (den allgemeinen staatspolitischen Zweck); sie sucht nicht die allgemeine Freiheit, sondern den Vorteil und Nutzen einer Gruppe (z.B. organisierte Kriminalität, Unrechtsstaat, Wirtschaftsstaat) und ist daher niemals nach den Vernunftprinzipien „verallgemeinerungsfähig“. Die konkreten Formen der Gewaltsamkeit können vielerlei Gestalt annehmen (Verbrechen, OK, Raubzugskriege, politisch oder ökonomisch motivierter Terror, religiöser Terror). Sie sind jedoch niemals „Krieg“ im philosophischen Sinne. Während Gewalttäter in der Regel ihre Aktionen verheimlichen wollen, werden Handlungen im Zeichen des bonum commune auf Grund ihrer Verallgemeinerungsfähigkeit offen durchgeführt.*

*Eine Folge der Nichtunterscheidung von Macht und Gewalt ist der Verlust der Grenze zwischen Krieg und Frieden und die Unfähigkeit, einzusehen, dass Macht notwendig sein kann, um Gewalttätern und Friedensbrechern*

---

<sup>7)</sup> Einwand gegen Schule des Realismus, die das ganze Verhalten der Staaten nur auf Überleben beschränkt.

*entgegengetreten zu können. Eine undifferenzierte Gleichsetzung von Macht und Gewalt landet im abstrakten Pazifismus.*

*In weiterer Folge müssen wir zwischen dem empirisch-manifesten Krieg (= dem bewaffneten Konflikt), der seine Gestalt mit den historischen und politischen Bedingungen verändert, und dem Begriff des Krieges als seinem unveränderlichen Wesen unterscheiden.*

Als Zwischenergebnis wollen wir festhalten, dass

- (1) die empirischen Befunde, wenn sie einen etwas größeren historischen Zeitraum umfassen, „nicht die Schlussfolgerung zulassen, dass konventionelle zwischenstaatliche militärische Konflikte und Kriege obsolet sind“<sup>8)</sup>,
- (2) jeder noch so empirisch angelegten Wissenschaft Theorie und systematische Begrifflichkeit vorausgesetzt sind, damit sie überhaupt weiß, was gemessen, gezählt, kategorisiert werden soll,
- (3) alle modernen Kriegsstatistiken und Kategorisierung letztlich den Staat als Bezugsrahmen voraussetzen,<sup>9)</sup>
- (4) das Phänomen Krieg seine begriffliche Fassbarkeit verliert, wenn er auf alle Formen von Gewaltanwendung ausgedehnt wird und nicht zwischen Macht- und Gewaltausübung differenziert wird,
- (5) der moderne Krieg eine Tendenz zur Internationalisierung von (Bürger-) Kriegen aufweist,
- (6) die so genannte *Globalisierung*<sup>10)</sup> nicht zu einer friedlicheren Welt geführt hat, sondern vielmehr ein Trend zu einer militärisch abgesicherten Gestaltung der globalen Ausbreitung des westlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells feststellbar ist und dass
- (7) der Krieg zwar seine *Morphologie (Aussehen)* verändert, er aber als politisches Phänomen nicht verschwunden ist, sodass
- (8) immer weniger statistisch gewerteten „Kriegen“ immer mehr Gewalt gegenübersteht.

---

<sup>8)</sup> Chojnacki, Sven: Kriege im Wandel, in: Geis, Anna (Hrsg.): Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse. Baden-Baden, 2006, S. 52.

<sup>9)</sup> Unterscheidung in (a) zwischenstaatliche Kriege (zwischen souveränen Staaten), (b) innerstaatlichen Kriegen (zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren innerhalb bestehender Grenzen) sowie (c) substaatlichen Kriegen (zwischen nichtstaatlichen Akteuren innerhalb formal noch bestehender Staatsgrenzen).

<sup>10)</sup> Globalisierung hier verstanden als der Prozess der Ersetzung der Einzelstaaten durch eine „Weltgesellschaft“. Zum Unterschied Staat und Gesellschaft siehe Wladika in diesem Band.



Die Frage nach Wesen und Begriff des Krieges ist somit weiterhin aktuell und notwendig für das Verständnis aktueller politisch-geschichtlicher Erscheinungsformen bewaffneter Konflikte. Eine bloß empirisch-analytische Kriegsdefinition greift zu kurz, ihr muss eine qualitative und systematische Begriffsableitung zu Grunde gelegt werden.

Eine systematische Begriffsbestimmung des Krieges hat die Klärung politischer Grundkategorien wie Staat und Gesellschaft, Macht und Gewalt, Allgemeinwohl und Partikularinteresse, innere und äußere Souveränität mitzubedenken. Auf Grund des empirischen Befundes erscheint eine verstärkte Integration inner- und substaatlicher Kriege in die Begriffsdefinition erforderlich.<sup>11)</sup> In diesem Aufsatz soll der philosophische Kriegsbegriff im Kontext der klassischen Staatstheorie und des normativ-ontologischen Theorieansatzes erarbeitet werden.<sup>12)</sup>

### 3. Einzelwissenschaftliche Kriegserklärungsmodelle

Im Folgenden sollen einige der wichtigsten verstandeswissenschaftlichen (= einzelwissenschaftlichen) Kriegsansätze hinsichtlich ihrer Kernaussagen und Unzulänglichkeiten dargestellt werden.<sup>13)</sup>

Der ökonomische Kriegsansatz geht von einem Primat der Ökonomie über die Politik aus und sieht die Kriegsursache in konfligierenden wirtschaftlichen Interessen. Dabei sind es insbesondere die herrschenden Wirtschafts- und Finanzoligarchen mit ihren Profitinteressen, die durch ihren Einfluss auf die Regierungen maßgeblich über die Frage, wann, wo und zu welchem Zweck Kriege geführt werden entscheiden. Wird der Mensch, als homo oeconomicus (als wirtschaftstreibendes Wesen) gedacht, resultiert politisch der Wirtschaftsstaat, aus dem ein Kriegsbegriff folgt, der primär aus wirtschaftlichen Profitinteressen geführt wird.

Der biologische Ansatz geht von zwei Grundannahmen aus: Die erste ist das Gesetz des Überlebens, des Willens zur Sicherung der eigenen Existenz. Im ununterbrochenen Kampf alles Lebendigen kann nur der Stärkste überleben.

---

<sup>11)</sup> Chojnacki, Sven: Kriege im Wandel, in: Geis, Anna (Hrsg.): Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse. Baden-Baden, 2006, S. 42.

<sup>12)</sup> Es geht dabei natürlich weder um eine „Verherrlichung des Krieges“ noch um die Rechtfertigung irgendeines bestimmten Krieges, sondern um die systematische Ableitung des Begriffs des Krieges.

<sup>13)</sup> Ich stütze mich dabei insbesondere auf Lider, Julian: Der Krieg, Frankfurt, 1983.

Die zweite Grundannahme basiert auf der Vorstellung, dass es zur Natur<sup>14)</sup> des Menschen, also seiner genetischen Programmierung gehöre, zu kämpfen und Kriege zu führen. Wir sehen an diesem Beispiel wiederum sehr schön den Zusammenhang zwischen Menschenbegriff und Kriegsbegriff. Wird der Mensch als biologisches Wesen unterbestimmt, folgt daraus ein biologischer Kriegsbegriff, der auch geschichtlich im „Rassenkrieg“ seine Wirklichkeit gefunden hat. Der Begriff der Freiheit, und damit die Fähigkeit, Kriege zu kontrollieren, kommen im biologischen Kriegsmodell nicht vor. Daher kann der Mensch auf Grund seiner biologisch-genetischen Determiniertheit ethisch für Kriege nicht verantwortlich gemacht werden.

Im psychologischen bzw. soziopsychologischen Ansatz wird der Krieg primär als Ausdruck der aggressiven Neigung der Massen verstanden. Aggressionen sind die Folge von kollektiven Frustrationen, wenn bestimmte Ziele nicht erreicht werden können oder Erwartungshaltungen sich nicht erfüllen. Eine Variante dieses Ansatzes ist das Lernmodell, in dem Aggression als ursprünglich nicht vorhandenes, sondern vielmehr erst erlerntes Verhalten angesehen wird. Die behavioristische Version geht von der These aus, dass der Mensch von Natur aus weder kriegerisch noch friedlich und weder aggressiv noch unterwürfig ist. Vielmehr wird sein Verhalten von seiner Umwelt beeinflusst, und dadurch spezifisch aggressives Verhalten erst angelernt. Der Mensch ist die Summe der Rollen, die er individuell oder kollektiv zu spielen hat. Auch in diesem Modell fehlt offenkundig der Begriff der Freiheit, was letztlich wiederum in einer Zurechnungsentlastung münden muss.

Der anthropologische Ansatz sieht im Krieg ein Kulturphänomen. Als Ausgangspunkt wird deshalb die These gesehen, der Krieg sei ein Produkt der kulturellen Erfahrungen des Menschen. Es soll ein enger Zusammenhang zwischen Kriegen und dem raschen kulturellen Wandel bestehen. Der anthropologische Kriegsansatz konstatiert demnach eine Korrelation zwischen zunehmendem kulturellen Wandel und einer steigenden Kriegshäufigkeit. Der Kampf ist die Voraussetzung, um individuelle Vorstellungen durchzusetzen, denn insbesondere durch den Krieg ist es den Völkern gelungen, sich zu größeren Gesellschaften zu entwickeln. Der Krieg ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Weiterentwicklung.

---

<sup>14)</sup> Beachte: Hier ist nicht der Begriff des Menschen, sondern sein Dasein als natürlich Lebendiges gemeint.

Dem ökologischen Ansatz zufolge ist der Krieg eine Erscheinungsform des Kampfes um Ressourcen und bessere äußere Lebensbedingungen. Diese These hat eine lange Tradition und gewinnt mit der aktuellen Debatte um die Klimaveränderung wieder verstärkt an Bedeutung. Der ursprüngliche Grundgedanke war, dass die Politik der Völker von ihrer geographischen (und klimatischen) Lage maßgeblich beeinflusst werde, und dadurch auch ihre Konflikte und Kriege.

Der geopolitische Ansatz ist auch heute noch weit verbreitet. Die Situation eines Staates wird nach dem geopolitischen Verständnis bestimmt durch den Raum, den ein Volk braucht, um in Wohlstand und Sicherheit leben zu können, d.h. durch seine Grenzen und seine Lage im Verhältnis zu den geographisch besonders wichtigen Gebieten dieser Welt. Inhalt der Politik sei der Kampf um den Lebensraum und sichere Grenzen. Einfluss übt die geopolitische Theorie Mackinders aus, die besagt, dass der Staat, der die eurasische Landmasse dominiert, auch die Welt beherrschen wird (Herzland-Theorie). Maritime Geopolitiker gehen von der Annahme aus, dass ein Seestaat nur dann sicher ist, wenn er seine Gegenküste beherrscht.

Das traditionelle Verständnis des Völkerrechts basiert auf einer klaren Trennung zwischen Friedens- und Kriegszustand, wobei der „Krieg“ an eine formale Willenskundgebung des Staates gebunden ist. Heute hat sich die Anwendung des humanitären Völkerrechts auch auf „Kriege im faktischen Sinne“ (= bewaffnete Konflikte) ausgeweitet und gilt „... in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragspartnern entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird“ (Art. 2 Genfer Abkommen). Für den zentralen Begriff des „bewaffneten Konflikts“ gibt es aber keine allgemeingültige und anerkannte völkerrechtliche Definition. Völkerrechtlich umfasst der internationale bewaffnete Konflikt (1) Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten und (2) Befreiungskriege gegen Kolonialherrschaft und fremde Besatzung sowie gegen rassistische Regime in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.<sup>15)</sup> Letzteres wird nicht von allen Staaten anerkannt (z.B. USA). Nicht inkludiert sind in dieser Interpretation Sezessions- und Antiregimekriege. Ein nichtinternatio-

---

<sup>15)</sup> Vgl. Fleck, Dieter (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München, 1992, S. 36f.

nal bewaffneter Konflikt ist eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen einer Staatsgewalt und dieser unterstellten Personengruppen innerhalb eines Staatsgebiets.<sup>16)</sup> Die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts gelten auch in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten, um einen Mindestschutz für alle Konfliktbetroffenen zu garantieren.

Interventionen in Bürgerkriegen sind völkerrechtlich grundsätzlich untersagt.<sup>17)</sup> Generell gilt gemäß Satzung der Vereinten Nationen das Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4), von dem nur die Selbstverteidigung und Zwangsmassnahmen des Sicherheitsrates ausgenommen sind. Humanitäre Interventionen zur Verhinderung oder Beseitigung massiver Menschenrechtsverletzungen in einem fremden Staat sind, selbst wenn sie sich nicht gegen die „territoriale Unversehrtheit“ und die „politische Abhängigkeit“ eines fremden Staates richten, völkerrechtlich umstritten. „Unter der Geltung der VN-Charta kann die gewaltsame humanitäre Intervention nicht als rechtmäßig betrachtet werden.“<sup>18)</sup>

Eine völkerrechtlich legale Aktivierung des Selbstverteidigungsrechts ist an das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ gebunden. Die Auslegung des Begriffs des „bewaffneten Angriffs“ ist daher von entscheidender Bedeutung. Auch dieser Begriff ist wiederum völkerrechtlich nicht eindeutig und allgemein anerkannt geregelt. Als Anhaltspunkt zur inhaltlichen Auslegung wird in der Regel eine „Aggressionsdefinition“ in Gestalt einer Empfehlung der UN-Generalversammlung (Res. 3314 vom 14.12.1974) herangezogen. Zentrale Elemente dieser „Aggressionsdefinition“ sind: Vorliegen von Gewalthandlungen in größerem Umfang (d.h. z.B. nicht jede Grenzverletzung ist automatisch eine Aggression, die das Recht auf Selbstverteidigung auslöst), eine Invasion, ein Angriff durch fremde Streitkräfte auf das Gebiet eines anderen Staates, die Bombardierung eines fremden Gebietes, Blockaden in großem Umfang, Angriffe auf fremde Streitkräfte und besonders brisant die Überlassung von eigenem Territorium und Infrastruktur für Angriffshandlungen von dritten Staaten.<sup>19)</sup>

<sup>16)</sup> Vgl. Fleck, Dieter (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München, 1992, S. 41.

<sup>17)</sup> Vgl. Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 78.

<sup>18)</sup> Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 85. Andere Rechtsansichten konnten sich bisher nicht allgemein durchsetzen und sind nicht von allen Staaten anerkannt.

<sup>19)</sup> Vgl. Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 626f.

Die Unterstützung militärisch organisierter nichtstaatlicher Akteure in Bürgerkriegsszenarien, die über bloße Waffenlieferung und logistische Unterstützung hinaus einen wesentlichen Eingriff darstellen würden, ist völkerrechtlich ebenfalls illegal.

Und auch in der Frage der „präventiven Selbstverteidigung“ ist das traditionelle Völkerrecht eindeutig restriktiv. Aber auch in diesem Aspekt ist es nicht eindeutig. Im Kern geht es hier nämlich um die rechtlich nicht klar regelbare Ermessensfrage, ab welchem Zeitpunkt ein bewaffneter Angriff vorliegt und Selbstverteidigungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 51 getroffen werden dürfen.

Im militärtechnischen Ansatz wird der Krieg unabhängig von politischen Umständen gesehen. Der Auslöser des Krieges ist der Wettstreit im Rüstungssektor. Waffen führen per se zum Krieg. Die zunehmende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Waffentechnik wird als Gefahr und Auslöser neuer Kriege gesehen.

Im politischen Ansatz wird der Krieg verstanden als organisierte Gewaltausübung zur Erreichung politischer Zwecke.<sup>20)</sup> Er versteht den Krieg als eine spezifische Form der politischen Konkurrenz, die sich von anderen Konfliktformen durch die direkte oder indirekte Anwendung militärischer Mittel unterscheidet. Der Krieg wird begriffen als letztes Entscheidungsmittel, wenn ein friedlicher Interessensausgleich nicht möglich ist. Es stellt sich aber die Frage, was unter „politischen Zwecken“ verstanden wird und wie sich Gewalt von legitimer Machtausübung unterscheidet. Dem politischen Kriegsbegriff ist daher implizit eine Staats- und Politiktheorie vorausgesetzt. Ansonsten könnte man der Meinung sein, dass z.B. Terrorismus, wenn er politischen Zweck dient, als (legitimer) Krieg zu werten sei. Die Lösung der Folgeprobleme, die aus dem politischen Definitionsansatz resultieren, liegt darin, die „politische Zwecksetzung“ an die Verteidigung des allgemeinen Besten (bonum commune), des Allgemeinwohls zu binden.<sup>21)</sup>

Häufig werden am Ende mangels systematischer Klarheit und Scheu vor Eindeutigkeit verschiedene Ansätze zu einem multidimensionalen Erklärungsmodell aufgerechnet, wobei die einzelnen Erklärungsstränge nebeneinander bestehen bleiben. Für den modernen Kriegsbegriff bedeutet dies,

---

<sup>20)</sup> Gray, Colin: Another bloody century, S. 30.

<sup>21)</sup> Ausführlicheres zum politischen Kriegsansatz siehe Kapitel 4.1.4 „Clausewitz“ und Kapitel 5.

dass er nicht mehr auf einen einzigen der ausgewählten Ansätze begrenzt werden kann, sondern nur umfassend politisch, ökonomisch, kulturell, psychologisch etc. zu erklären sei. Die Bedeutung und der Erklärungswert der einzelnen „Dimensionen“ (= einzelwissenschaftlichen Erklärungsmodelle) sind von Krieg zu Krieg unterschiedlich.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass allen einzelwissenschaftlichen kriegstheoretischen Ansätzen zumindest implizit unterschiedliche und zumeist unzureichende Vorstellungen vom Wesen und Begriff des Menschen, der Freiheit und des Staates zu Grunde liegen. Aus einem bestimmten Menschenbegriff leitet sich immer auch ein bestimmter Staats- und Kriegsbegriff ab.

## **4. Der Begriff des Krieges**

In diesem Kapitel sollen zunächst die großen Denker der Philosophiegeschichte bezüglich ihrer Kernaussagen zum Thema Krieg befragt werden. Dem Prinzip „*verum est index sui et falsi*“ (das Wahre ist Maßstab seiner selbst und des Falschen) folgend wollen wir uns hier auf jene Denker der Tradition beschränken, die den Begriff des Krieges nicht auf seine Funktionalität und technischen Gebrauch für Zwecke der machtpolitischen Rechtfertigung, der Statistik oder einer naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeit reduziert haben. Da die Geschichte der Philosophie eine Reihe von Entwicklungsstufen darstellt, in der die Denker der Tradition auf das jeweils Erreichte aufbauen und es systematisch weiterführen, sind auch die Aussagen der ausgewählten Philosophen nicht alternativ, sondern den vorhergehenden Ansatz weiterentwickelnd zu lesen, wobei ein gewisses Maß an Duplizität zum Zweck der Eindringlichkeit und Klarheit in Kauf genommen werden soll. Da die Lebendigkeit eines Begriffs aus seiner Allgemeingültigkeit bei gleichzeitiger Relationssetzung zu geschichtlichen und aktuellen Erscheinungsformen resultiert, sollen Gegenwartsbezüge berücksichtigt werden.

### **4.1 Philosophiegeschichtlicher Überblick**

#### *4.1.1 Platon*

Das Prinzip der Polis liegt in der Tugend der Gerechtigkeit. Zur Begründung der Gerechtigkeit setzt Platon bei den drei Seelenteilen (besser: Momenten) an und unterscheidet (a) Begehren, Trieb, (b) Vernunft, Denken

und (c) Mut, Durchsetzungskraft. Ein Mensch ist dann gerecht, wenn die Vernunft herrscht und unterstützt von der Durchsetzungskraft die Triebe steuert. Die Vernunft, das Denken ist das Herrschende. Die Triebe sollen nicht unterdrückt, sondern in das Ganze aufgehoben werden. Freiheit besteht darin, der Natur sittlich-vernünftige Form und Inhalt zu geben, die Natur in das Sittlich-Vernünftige zu integrieren. Weil die Vernunft sich selbst und alles andere denkt, sind ihr die Triebe untergeordnet, ist sie das Herrschende. Herrschaft hat also einen positiven Begriffsinhalt und ist Voraussetzung für die Verwirklichung wahrhafter Freiheit. Während die Gerechtigkeit Einheit hervorbringt, indem sie die Menschen verbindet, besteht die Ungerechtigkeit für Platon darin, dass jeder alles weiß und kann, was letztlich in Uneinigkeit mündet. „Ungerechtigkeit ist die Vielheit ohne Maß und Ziel, das Gegenteil von Einheit.“<sup>22)</sup> Die Aufgabe der Politik ist es, Einheit zu verwirklichen, d.h. der Freiheit konkrete gesetzliche und institutionelle Formen zu geben und sie an die sich ändernden Umstände anzupassen sowie die jeweilige Freiheitsordnung vor innerem Zerfall und äußeren Bedrohungen zu schützen.

Der Staat besteht primär um der Freiheit und Gerechtigkeit willen, und nicht zum Zwecke der bloßen Bedürfnisbefriedigung. Daher ist der „freie Staat“, und nicht der Wohlfahrtsstaat Letztziel der Politik. Auf der Stufe der bloßen Bedürfnisbefriedigung degeneriert der Staat nach Platon zur bloßen „Schweine-Polis“ ohne Geschichts- und Freiheitsbewusstsein und ohne Frage nach der Gerechtigkeit. Im Unterschied zu Hobbes herrscht in der ursprünglichen Polis in Folge der Bedürfnisbeschränkung ein friedlicher Natur(Ausgangs-)zustand. Der Mensch ist nach Platon dem Menschen also nicht von Natur aus ein Wolf. Platon kennt keinen naturgegebenen Trieb des Menschen zum Krieg (im Unterschied zu Hobbes oder biologischen Kriegserklärungsmodellen). Der Krieg ist immer im Zusammenhang mit einer bestimmten politischen Ausrichtung zu sehen.<sup>23)</sup>

Erst das gesellschaftliche und wirtschaftliche Profit- und Luxusstreben erzeugt die Feindschaft zwischen den Menschen. „Erst die deformierte Gesellschaft führt in den Krieg und erst die hemmungslos gewordenen Bedürfnisse sind Ursache des Streits.“<sup>24)</sup> Hierin liegen für Platon Ursprung und Ursache des

---

<sup>22)</sup> Ottmann, Henning: Geschichte des politischen Denkens. Die Griechen, Band 1, Teilband 2, Stuttgart, 2001, S. 34.

<sup>23)</sup> Vgl. Kleemeier, Ulrike: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges, Berlin, 2002, S. 62.

<sup>24)</sup> Ottmann, Henning: Geschichte des politischen Denkens. Die Griechen, Band 1, Teilband 2, Stuttgart, 2001, S. 34.

Krieges, weil in einem nach Luxus und Pleonexie (Immer-mehr-haben-wollen) strebenden Staat „die Grenzen des Notwendigen überschreitend nach unangemessenen Besitz gestrebt wird“ (Politeia II, 14). So ist zunächst der Ursprung für Kriege im Einzelnen anzusetzen, in der Ungerechtigkeit der einzelnen Seele, in der die Seelenmomente Begehren-Mut-Vernunft durcheinander geraten sind, und der Besitz höher gestellt wird als die Vernunft und das Denken, wir zu Instrumenten immer raffinierterer Bedürfnisbefriedigung degradiert (Schoenhauer) werden. Weil der Staat der Mensch im Großen ist, liegt die politische Kriegsursache im maßlosen Besitzstreben und in der Ersetzung der Staatsziele Freiheit und Gerechtigkeit durch grenzenloses Streben nach Profit und Luxus. Wir werden noch bei Hegel sehen, dass der philosophische Grund des Krieges im „Absolutsetzen des Endlichen“, d.h. des Besitzes, der Sicherheit und des Lebens zu suchen ist, wodurch das latente Spannungsverhältnis zwischen den Staaten, die sich als unterschiedliche inhaltliche Ausprägungen von Freiheit und Gerechtigkeit von einander unterscheiden und einander widersprechen, zu einem empirisch-manifesten Krieg werden kann.

Die erste Szene der Politeia ist ein schönes Beispiel dafür, dass es in Platons Dialogen nichts Zufälliges gibt. Bereits die Auswahl des Ortes und der Personen stehen in einem inneren Bezug zum Thema. Die handelnden Personen sind Kephalos, ein reicher Kaufmann, und sein Sohn Polemarchos. Das Leben des Kephalos war dem Geldverdienen gewidmet, der Name seines Sohnes bedeutet Krieger (polemarchos), was bereits auf den Argumentationsgang verweist: Sowie Kephalos den Polemarchos zeugte, so erzeugt das Mehr-haben-Wollen den Krieg.

Eine nähere Analyse zeigt, dass Platon aber nicht jeden Krieg als Übel betrachtet. Macht- und Zwangsausübung, die Unrecht verhindert oder abwehrt, ist gerechtfertigt. Bestimmte Kriege sind daher nicht schädlich (siehe Politeia 470f): Nicht schädigend ist es, Kriege gegen solche hellenische Staaten zu führen, die selbst mutwillig den innerhellenischen Frieden stören.<sup>25)</sup> Er begründet dies mit folgendem Vergleich: Sowie die Strafe eines Verbrechens das Übel nicht vermehrt, sondern wie ein Arzt eine Krankheit heilt, schadet man bestimmten gegnerischen Gemeinwesen durch Kriegführung nicht. Während Platon den aus der Besitzgier resultierenden Krieg als ein Übel ablehnt, ist der sittliche Verteidigungskrieg legitim.

---

<sup>25)</sup> Vgl. Kleemeier, Ulrike: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges, Berlin, 2002, S. 73.



Denn der wahre und gerechte hellenische Staat wird „nicht Hellas verwüsten, noch Wohnhäuser niederbrennen noch ihre Einwohner ... sondern immer nur wenige als (ihre) Feinde betrachten, nämlich die eigentlichen Urheber des Streites“ in der Verteidigung der Ordnung gegen diese innerhellenischen Ordnungsbrecher wird der gerechte Staat „den Streit nur so weit treiben, bis die Schuldigen von den leidenden Unschuldigen der schuldigen Strafe zugeführt worden sind“ (Politeia 471a,b).

Kriege stehen also nach Platon in einem Bezug zur Ordnung (Frieden) und sind durch ihren Zweck begrenzt, die Ordnungsbrecher zu beseitigen. Diese Position steht in Widerspruch zu radikalem „Pazifismus“ wie auch allen Formen von „totalem Krieg“ und Forderungen nach „bedingungsloser Kapitulation“.

Platon kennt einen differenzierten Feindschaftsbegriff. Er unterscheidet zwischen „stasis“ (Zwietracht) und „polemos“ (Krieg):

„Für Feindschaft nun mit dem Befreundeten gilt der Name Zwietracht, für die mit dem Fremden aber Krieg“ (Politeia 470).

Innerhellenisch kann es eigentlich gar keinen reinen Krieg geben, Platon differenziert auch semantisch und nennt einen innerhellenisch bewaffneten Konflikt „Zwietracht“ (stasis). Dieser ist nach Möglichkeit überhaupt zu vermeiden, und wenn, dann nach bestimmten Regeln also „gehegt“ auszutragen.

Von diesem inneren Konflikt unterscheidet Platon den äußeren, also den Krieg gegen Nicht-Hellenen, gegen Barbaren.

Die Frage, ob Angriffs- und Eroberungskriege gegen Barbaren daher erlaubt sind, worauf es in der Politeia durchaus einige Hinweise gibt, soll mit dem Spätwerk der Nomoi beantwortet werden, die den Wert des Friedens stärker betonen:

Dort heißt es, dass weder der äußere noch der innere Krieg das allgemeine Beste sei (Nomoi 628c) und dass jeder, so weit wie möglich, sein Leben in Frieden verbringen solle (Nomoi 803d/e). Auch kritisiert Platon dort die spartanischen und kretischen Gesetze, die zu sehr auf den (auswärtigen) Krieg ausgerichtet seien (Nomoi 628d). In der Frage nach kriegsbegünstigenden Verfassungsformen sehen wir, wie modern Platon auch heute noch ist. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, seine Gesetze auf den Frieden auszurichten. Dennoch bleibt das Friedensgebot des Staates vor allem auf den innerhellenischen Raum ausgerichtet und zielt primär auf die Vermeidung des Bürgerkrieges. Dieser gilt als ein schlimmeres Übel als der äußere Krieg (Nomoi 629d).

Der Kern der platonischen Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Krieg liegt im Begriff der Anerkennung des anderen und in der gemeinsamen Kultur, Religion und Rechtsvorstellung. Wahre Versöhnung ist für Platon nur innerhellenisch möglich, nicht mit Barbaren.

Wir sehen eine Tendenz, innerhellenische Konflikte eher als „Polizeiaktionen gegen Friedensbrecher“ auszulegen, während der äußere Krieg einen existentiellen Charakter hat.

Noch ein Letztes zu Platons Theorie des Krieges: Es lassen sich bereits sehr modern anmutende kriegsrechtliche Vorschriften (*ius in bello*) finden, die für Kämpfe zwischen Hellenen gelten sollen (*Politeia* V, 469b ff):

1. Hellenen dürfen keine Hellenen versklaven.
2. Die toten Krieger der Gegenseite dürfen nicht beraubt werden, außer ihrer Waffen.
3. Die Heiligtümer des Gegners dürfen nicht durch Waffen entweiht werden.
4. Von Verwüstung des Landes und Brandschatzung der Häuser ist abzu-sehen.
5. Im Kampf mit Hellenen dürfen immer nur die für den Konflikt Verantwortlichen als Feinde gelten, nicht aber alle Bürger der gegnerischen Polis.

#### 4.1.2 *Aristoteles*

Auch für Aristoteles<sup>26)</sup> ist der Krieg niemals Selbstzweck, sondern der wahre Zweck des Krieges ist der Frieden. Der Nutzen des Krieges besteht in der Verteidigung der Polis gegen Unrecht und Unterdrückung. Aristoteles unterstellt den Krieg dem Frieden und sieht ihn in einem politischen Kontext:

„So ist denn auch das ganze Leben zweigeteilt in Arbeit und Muße, in Krieg und Frieden, und von den Zielen des Tuns sind die einen notwendig und nützlich, die anderen edel. Da muss es denn dieselbe Entscheidung geben wie bei den Seelenteilen und ihren Tätigkeiten, dass nämlich der Krieg um des Friedens willen und das Notwendige und Nützliche um des Edlen willen zu betreiben ist.“ (*Politik* 1333a)

Sofern also der Krieg dem Frieden als „edlem Ziel“ dient, ist er notwendig. Der Krieg wird so zu einem der Vernunft, d.h. der staatspolitischen Raison

---

<sup>26)</sup> Vgl. Ricken, Friedo: Platon und Aristoteles über Krieg und Frieden, in: Beiträge zur Friedensethik, Institut für Theologie und Frieden, Barsbüttel, 1988.

unterworfenen Mittel, das den Frieden sichern soll. Der Staat ist zwar um des Lebens (i. Sinne von Überleben) willen entstanden, er besteht aber um des vollkommenen Lebens (i.S. des freien und guten Lebens) willen. Daher ist das höchste Staatsziel nicht die bloße Erhaltung des Gemeinwesens, sondern ein Leben in Freiheit. Der Staat (Polis) ist für Aristoteles der zentrale Garant der Freiheit, weil der Mensch außerhalb des Staates „gefährlicher als jedes Tier“ ist (Politik I, 2) und eine bewaffnete Ungerechtigkeit für ihn am schlimmsten ist.

„Und das Kriegshandwerk soll man nicht in der Absicht betreiben, das man diejenigen unterjocht, ... , sondern ... damit man selbst nicht unter das Joch von anderen gerät und sodann um die Hegemonie zu erlangen (die man dann ausübt) zum Wohl der Regierten und um unbeschränkt über diejenigen zu herrschen, die es verdienen (d.h. von Natur aus dazu bestimmt sind).“ (Politik VII, 14, 1333b-1334a)

Aristoteles nennt hier explizit drei Rechtfertigungsgründe für Kriege:

- (1) die Verteidigung der eigenen Freiheit,
- (2) die Errichtung einer Herrschaft zum Nutzen der Beherrschten und
- (3) die Errichtung der Herrschaft über Sklaven.

Während wir heute den dritten Kriegsgrund auf der Basis des christlichen Menschenbegriffs eindeutig verwerfen, und der sittliche Verteidigungskrieg unzweifelhaft als ethisch gerechtfertigt zu beurteilen ist, bedarf der Krieg als Mittel zur Errichtung einer Herrschaft zum Nutzen der Beherrschten weiterer Erläuterung. Aristoteles unterscheidet grundsätzlich zwischen einer despotischen Willkürherrschaft und der politischen Herrschaft von Freien und Gleichen über Freie und Gleiche. Im Kontext der Kriegsgründe kann Aristoteles nicht die Etablierung von Willkür und Unrechtssystem gemeint haben. Modern gesprochen zielt der zweite Rechtfertigungsgrund wohl eher auf die Etablierung von sittlichen Staaten, wenn auch in Form einer hegemonialen Ordnung ab.

Der wahre Staat ist nach Aristoteles „selbstgenügsam“ (autarkia). Ohne freiwillige Selbstbeschränkung kann es keinen Frieden zwischen den Staaten geben.

Aristoteles nennt daher äußere Bedingungen für die Einrichtung und Erhaltung eines guten Staates: die richtige Zahl und Beschaffenheit seiner Staatsbürger, sowie eine angemessene Größe. Kriterium für die notwendige

Größe ist die Fähigkeit, gemäß seinem eigenem bonum commune leben zu können. Das Wissen um eine angemessene Begrenzung der Staaten ist ein zentrales Element gegen eine ins „Grenzenlose“ tendierende imperialistische Expansionspolitik. „Der Besitz muß nicht bloß für die Bedürfnisse des Gemeinwesens hinreichend zur Verfügung stehen, sondern auch für die Gefahren von außen.“ Daher darf er weder im Übermaße vorhanden sein, sodass Nachbarn danach lüstern werden, aber auch nicht so geringfügig sein, dass sie einem Krieg nicht gewachsen sind. Der Aristotelische Polis-Begriff ist (wie auch bei Platon) ein Gegenentwurf zu einer expansiv-imperialistischen See- und Handelsmacht.<sup>27)</sup> Aristoteles lehnt eine „Stadt, die sich zum Markt für alle Völker macht“ (Politik VII, 6, 1327a) ab.

Gewährleistung der (inneren wie äußeren) Sicherheit ist neben der (modern gesprochen) Wirtschafts- und Bildungspolitik eine nicht delegierbare Staatsgrundaufgabe. Jeder Staat hat Sorge dafür zu tragen, dass „die Staatsbürger imstande sind, der Arbeit zu obliegen und Krieg zu führen, aber noch mehr, ihre Muße<sup>28)</sup> richtig zu benützen und den Frieden zu erhalten, ferner das Notwendige und Nützliche zu tun, aber noch mehr das Gute, und auf dies Ziel hin muß man sie erziehen.“ (Politik 1333b)

Schließlich zeigt Aristoteles die Fehlerhaftigkeit solcher Verfassungen und Staaten, welche wie die spartanische, den Krieg und die Eroberung zum Staatszweck machen und allein auf die Erziehung der Bürger zu kriegerischer Tüchtigkeit hinarbeiten, statt letztere als bloßes Mittel zum Zweck zu behandeln. Diese Staaten gehen zu Grunde, sobald sie nicht mehr erobern können, sobald sie sich nicht mehr ausbreiten können: „Denn die meisten Staaten der beschriebenen Art erhalten sich, solange sie Krieg führen, wenn sie aber die Herrschaft erlangt haben, gehen sie zugrunde ... und daran ist der Gesetzgeber schuld, indem er sie nicht dazu erzogen hat, dass sie der Muße zu leben verstehen. (Politik 1334a)

Ein letzter Aspekt: Waffendienst, Staatsverwaltung und Rechtspflege wie auch Gottesdienst müssen nach Aristoteles ausschließlich den eigentlichen Staatsbürgern zustehen. „Denn diejenigen, welche die Waffen in Händen haben, die haben auch das Bestehen oder Nichtbestehen der Verfassung

---

<sup>27)</sup> Vgl. Ottmann, Henning: Geschichte des politischen Denkens. Die Griechen, Band 1, Teilband 2, Stuttgart, 2001, S. 211.

<sup>28)</sup> Muße heißt, sich Zeit nehmen zum Nachdenken.

in ihren Händen.“ (Politik 1329a) Ein „Outsourcing“ an private Gewaltunternehmer oder Söldnerwesen widerspricht daher den aristotelischen Staats- und Bürgerpflichten.

#### 4.1.3 Kant

Im Denken Kants<sup>29)</sup> ist der Krieg ein fortschrittsnotwendiges Übel. Die „Unvertragsamkeit“ (ungesellige Geselligkeit) zwischen den Menschen und das unstillbare Verlangen nach Macht und Wohlstand sind für Kant nicht nur Ursprung von bewaffneten Konflikten, sondern sie tragen auch zu immer neuen Kräfteanstrengungen bei. Durch sie kommt es erst zur vollen Entwicklung der menschlichen Anlagen, einer umfänglichen Verwirklichung des Begriffs des Menschen.

Durch den von Kant im „Ewigen Frieden“ geforderten Verzicht auf alle möglichen Ansprüche beim Abschluss von Friedensverträgen sind politische wie wirtschaftliche Expansions- und Aggressionskriege ausgeschlossen. Als einzig sittlich erlaubter Krieg verbleibt somit der Verteidigungskrieg. Da nur Staaten die notwendigen Rechtsgarantien für die Einhaltung der verhandelten Friedensbestimmungen bieten können, ist jedem wahren Friedenszustand gefestigte Staatlichkeit vorausgesetzt. Souveräne Einzelstaaten sind also für Kant kein Hindernis für den Weltfrieden, sondern vielmehr sind funktionsfähige Staaten Voraussetzung, Bedingung und Ziel jeder wahren Friedenspolitik.<sup>30)</sup> Ein Hauptstück der Schrift zum „Ewigen Frieden“ ist der fünfte Präliminarartikel, der besagt, dass sich kein Staat in die Verfassung und Regierung eines anderen einmischen soll. Die einzelstaatliche Souveränität ist für Kant der unverrückbare Grundpfeiler der gesamten internationalen Politik. Das Interventionsverbot ist die Manifestation der Autonomie der Staaten. Da der Zweck des Krieges immer der Friede sein muss, gibt es für die Kriegshandlungen ein Maß an Machtausübung, das nicht überschritten werden darf, weil es zukünftige Friedensschlüsse erschwert. Da Kant nicht mit einer unmittelbaren Verwirklichung eines dauerhaften internationalen Friedens rechnet, stellt er die Forderung auf,

---

<sup>29)</sup> Eine ausführlichere Abhandlung des Kriegsbegriffs bei Kant, siehe Frank, Johann: Freiheit und Friedenssicherung bei Kant, *Armis et Litteris* 16, Wiener Neustadt 2006, S. 35-58.

<sup>30)</sup> Dieses Prinzip beginnt man heute zunehmend wieder zu erkennen und stellt internationales „Peacebuilding“ immer mehr unter das Ziel der Errichtung stabiler Rechtsstaatlichkeit.

dass die Kriege, die noch geführt werden, rechtlich reguliert sein müssen, und auch im Kriegszustand das grundlegende Recht weiter bestehen muss.<sup>31)</sup> Wichtig für gegenwärtige Problemstellungen internationaler Sicherheitspolitik ist, dass Kant ein „Recht zum Krieg“ nur anerkennt, wenn eine „tätige Verletzung“ durch einen äußeren Feind vorliegt. Präventive Kriege oder „antizipatorische Selbstverteidigung“, wo es noch zu keinen Angriffshandlungen gekommen ist, sind daher nach Kant immer unrechtlich. Das „Recht im Krieg“ hängt eng mit dem Begriff des Krieges zusammen. Wenn der Krieg ein politisches Instrument sein soll, dann müssen die Schlachten so geschlagen werden, dass ein politischer Friede möglich bleibt, und die einzelnen Gefechtshandlungen müssen so geführt werden, dass inhumane Methoden unterbleiben.

Innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Friede stehen bei Kant nicht nebeneinander, sondern bedingen sich wechselseitig. Die Freiheit der Menschen ist sowohl an innerstaatliche Ordnung wie auch an zwischenstaatliche Stabilität gebunden. Je enger die Staaten miteinander vernetzt sind und miteinander politisch, kulturell und wirtschaftlich verkehren, umso bedeutender wird die jeweilige innerstaatliche Ordnung für die Stabilität der anderen Staaten: Je größer die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Staaten, desto gewichtiger die innerstaatliche Freiheitsordnung. Weil Freiheit und Sicherheit der Bürger<sup>32)</sup> immer weniger allein von der inneren Ordnung ihres Staates abhängen, sondern von den Beziehungen zu anderen Staaten beeinflusst werden, fordert die Vernunft eine Erweiterung der innerstaatlichen Rechtsordnung auf die zwischenstaatliche Ebene.

Die grundsätzliche Immanenz des Krieges kann aber weder durch einen Weltstaat noch durch dessen Surrogat „Völkerbund“ aufgehoben werden. Der Weltstaat(sgedanke) ist der Versuch dem Begriff der Freiheit seine Bestimmtheit zu nehmen und ihn widerspruchsfrei zu denken, indem von den Staaten als den bestimmten und somit im Widerstreit und Abgrenzung zueinander stehenden Freiheitsauslegungen zu Gunsten einer abstrakt-ideologischen Einheitsvorstellung abgesehen wird.

Ein Weltstaat müsste ein Idealstaat sein, der den vollkommenen Menschen zur Voraussetzung hätte. Zwischen dem subjektiven Willen des Individuums

---

<sup>31)</sup> In seiner Rechtslehre (Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 55-58) geht Kant ausführlicher auf das „Recht zum Krieg“, das „Recht im Krieg“ sowie das „Recht nach dem Krieg“ ein.

<sup>32)</sup> vermittelt durch den Einzelstaat

und dem Allgemeinwillen des Weltstaats dürfte es keine Differenz mehr gebe. Im empirischen Staat kann es aber keine absolute Identität geben, weil der geschichtliche Staat immer nur einen Ausdruck unvollkommener und gebrochener Gerechtigkeit ist und damit die Spannung zwischen Staat und Individuum bestehen bleibt. Kein empirisch wirklicher Staat ist die Verwirklichung des Freiheitsbegriffes schlechthin, sondern immer nur Realisation eines bestimmten Freiheitsbewusstseins eines bestimmten Volkes. „Der Anspruch eines Weltstaates bedeutet die Aufhebung der Freiheit, weil in ihm das subjektive Moment (in diesem Fall: der Einzelstaat) gestrichen ist.“<sup>33)</sup> Im Weltstaat ginge die staatliche und mit ihr die Freiheit der Bürger verloren, weil das dem Begriff der Freiheit wesentliche Moment der Bestimmtheit fehlte und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung verloren ginge. Dies würde tatsächlich ein Ende der Geschichte in der verwirklichten totalen Unfreiheit bedeuten.

Bleibt die Souveränität der Staaten bestehen, so „kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer mehr ausbreitenden Bundes (...) treten. Diesen Bund kann man einen Friedensbund nennen, der vom Friedensvertrag darin unterschieden sein würde, dass dieser bloß *einen* Krieg, jener aber alle Kriege für immer zu endigen suchte.“<sup>34)</sup>

Der Völkerbund setzt aber das, was er herstellen und garantieren soll, nämlich den Frieden und die Einheit zwischen den Staaten, als Bedingung seines Zustandekommens immer schon voraus. In der Praxis bleibt das Funktionieren kollektiver Sicherheit immer vom Wohlwollen der mächtigsten Systemstaaten abhängig. Das Hauptproblem der Völkerbundidee ist daher nicht seine Errichtung, sondern vielmehr seine praktische Funktionsfähigkeit in Krisensituationen.

Das hat auch Kant so gesehen und daher ist für ihn der „Ewige Frieden“ ein praktisches Ideal, etwas das angestrebt werden soll, aber geschichtlich nicht vollkommen realisierbar ist. Er lehnt daher auch den Gedanken einer einfachen Beseitigung des Krieges durch die Aufhebung der kriegführenden staatlichen Akteure in einem Weltstaat ab, weil mit der Beseitigung der Staaten, die immer eine bestimmte Auslegung von Freiheit darstellen, die Freiheit

---

<sup>33)</sup> Pesendorfer, Wolfgang: Staat und Sicherheit, Skriptum Universität Wien, 1996, S. 16.

<sup>34)</sup> Hoffmeister, Johannes: Die Problematik des Völkerbundes bei Kant und Hegel, Tübingen, 1934, S. 24.

selbst verloren ginge. Ein seelenlos-despotischer „Kirchhof-Friede“, um in der Diktion Kants zu bleiben, ohne lebendige Freiheit wäre die Folge. Nicht eine abstrakt-gewaltsame Vereinigung aller Völker, die empirisch immer die Durchsetzung des Freiheitsbegriffs des mächtigsten Volkes bedeutete, sondern die Weiterentwicklung der Gerechtigkeit zwischen den Staaten durch fortlaufende Versittlichung der Einzelstaaten, ist das höchste erreichbare politische Gut. Die Vielheit der Staaten ist nicht aufhebbar, ohne die Freiheit zu zerstören. Die Einheit der Welt liegt nicht in einem abstrakten freiheitszerstörenden totalitären Weltstaat, sondern vielmehr in der gewordenen und sich immer weiter entwickelnden Pluralität der Staatenwelt.

#### *4.1.4 Clausewitz*

Aus seiner umfangreichen und bis heute wirkmächtigsten militärwissenschaftlichen Analyse des Krieges sollen hier vier Aspekte angesprochen werden: (a) der Begriff des Krieges, (b) das Verhältnis von Krieg und Politik, (c) die Relation von Innenpolitik zur Außenpolitik und (d) die Zweck-Ziel-Mittel-Beziehung im Krieg.

Clausewitz entwickelt seinen Begriff des Krieges ganz im Sinne der Dialektik „vom Abstrakten zum Konkreten“. Der abstrakte Ausgangspunkt und die erste vorläufige Kriegsdefinition ist das Bild vom Krieg als erweiterter (kollektiver) Zweikampf. Durch die Berücksichtigung anderer Elemente als jenes des reinen Kampfes und der Gewalt, also des politischen, historischen, internationalen, technologischen und sozialen Kontexts kommt Clausewitz zum konkreten Begriff des Krieges als Einheit unterschiedlicher Momente, worin das Moment des bewaffneten Kampfes zwar erhalten bleibt, aber nur mehr einen Teil eines größeren „Messens unterschiedlicher Willen“ darstellt. Clausewitz verstand unter Krieg „je nach politischem Zweck das gesamte Kontinuum des Streitkräfteeinsatzes.“<sup>35)</sup> Er beschränkt den Krieg also nicht auf den reinen „Schieskrieg“, sondern subsumierte auch begrenzte Einsätze zur Unterstützung politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen, zur Verstärkung der Diplomatie unter seinem erweiterten Kriegsverständnis. Der konkrete Krieg ist für ihn immer mehr als bloße Kriegsführung (Kampf). Daher bedeutet ein militärischer Sieg nicht immer zugleich auch die Erreichung der politischen Ziele.

---

<sup>35)</sup> Mey, Holger: Deutsche Sicherheitspolitik 2030, Frankfurt, 2001, S. 55.



In weiterer Folge differenziert die Clausewitzsche Kriegstheorie zwischen dem objektiven und dem subjektiven Moment des Krieges. Die objektive Dimension steht für das allgemeingültige und unveränderliche Wesen des Krieges, das allen empirisch manifesten Kriegen (= bewaffneten Konflikten) zu Grunde liegt. Es sind dies insbesondere die Trias von Vernunft, Leidenschaft und Gewalt. Wobei er das Moment der Vernunft der Regierung, die Leidenschaft dem Volk und das der Gewalt der Armee zuordnet. Die jeweilige Mischung dieser Elemente macht den bestimmten Krieg aus und gibt ihm seine besondere (subjektive) Form. Wir sehen hier eine auffällige Nähe zu Platons Staats- und Kriegstheorie und können wiederholend auf die Bedeutung des richtigen Ordnungsverhältnisses hinweisen. Die subjektive Dimension des Krieges ist von den jeweiligen konkreten Verhältnissen bestimmt und gibt dem Krieg seine spezifische Morphologie und Charakteristik, die er wie ein Chamäleon mit den sich verändernden historischen, politischen und technologischen Entwicklungen verändert.

Clausewitz unterscheidet darüber hinaus zwischen einem reinen (= abstrakten, absoluten, allgemeinen) und einem wirklichen (= rationalen, begrenzten) Krieg. Die Merkmale des Ersteren sind die weitgehend Einheit von Volk, Regierung und Kriegsmacht (nur bei Naturvölkern ohne Arbeitsteilung anzutreffen), die totale Mobilmachung aller Ressourcen, die Entscheidungsschlacht sowie die reine Feindschaft zwischen den Kriegsparteien.

Der wirkliche Krieg ist hingegen eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Regeln der politischen Klugheit führen zur Mäßigung. Es gibt keine persönliche Feindschaft zwischen den Kämpfenden. Die Politik setzt der reinen Kriegsführung Grenzen. Es gibt bloß eine partielle Mobilmachung, weil anderes die in sich differenzierte Gesellschaft nicht erlaubt. Der Primat der Politik drückt sich darin aus, dass der Krieg kein Selbstzweck ist, sondern übergeordneten politischen Zielen dient. Daher ist es auch die Politik, die die strategischen Kriegsziele definiert, über die anzuwendende Militärstrategie entscheidet, den Umfang der verfügbaren Kräfte vorgibt sowie durch die Eskalationsstufen in der bewaffneten Auseinandersetzung kontrolliert.

Dennoch ist der Krieg nicht das ganze Andere der Politik. Sowohl Krieg als auch Politik stehen unter dem Oberbegriff des Konflikts, weil die Staaten unterschiedliche Formen der Freiheitsinterpretation darstellen. Auch im friedlichen Umgang der Staaten miteinander besteht ein latentes Spannungsverhältnis. Der Krieg ist begründet im Machstreben der Staaten. Der Krieg wird so in Clausewitzens berühmter Definition zu einer Fortsetzung der Politik

mit anderen Mitteln. Daher folgt die Kriegsführung zwar eigenen Gesetzmäßigkeiten (Clausewitz: sie hat ihre eigene „Grammatik“), aber nicht einer gänzlichen anderen „Logik“ als die Politik. Die Anwendung militärischer Machtmittel erfolgt daher immer im Bezugsrahmen politischer Machtausübung (Sicherung/Erringung souveräner Freiheitsbestimmung) und unterliegt einer strengen Folgenabschätzung. Eine politische Auffassung von Krieg muss sich auch gegen die Aussage wenden, dass der Krieg die Ohnmacht der Politik sei<sup>36)</sup>, weil dies bedeuten würde, dass der Militäreinsatz „unpolitisch“ ist und dass andere Mittel eine realistische Chance auf Erfolg gehabt hätten. Jede Kritik an einem konkreten Einsatz von Streitkräften ist daher immer zuvorderst eine Kritik an der Politik, die den Einsatz anordnet.

Dem politischen Zweck nach gibt es für Clausewitz zwei Kriegsformen: die Verteidigung und die Eroberung. Im Kontext der Staatstheorie könnte man sagen, dass es einmal um die Erhaltung bzw. Erringung staatlicher Souveränität geht, das andere mal um Unterwerfung. Politischer Einsatz von Streitkräften bedeutet die kontrollierte Anwendung von hinreichend viel militärischen Machtmitteln (Verhältnismäßigkeit), um die gesetzten politischen Ziele erreichen zu können. Der Krieg hat daher zwei Kraftzentren (Center of Gravity), auf die er abzielt: es gilt, die feindliche politische Willensbildung im Sinne der eigenen Vorstellungen zu beeinflussen, bzw. durch militärische Gegenmacht feindliche Gewalttätigkeit zu unterbinden.

Clausewitz unterscheidet klar zwischen Macht und Gewalt, sowie Moral und Politik. Die Differenzierung zwischen legitimer Machtausübung und unrechtlichen Formen der Gewalt ist Voraussetzung für das Verständnis des politischen Charakters des Krieges. Eine Position, die jede Form der Machtausübung, also auch sittliche Verteidigung, mit Gewalt gleichsetzt, landet letztlich in einem Pazifismus, der sich und das jeweilige *bonum commune* (das allgemeine Beste) des Staates selbst aufgibt.

Clausewitz weiß im Unterschied zu vielen Moralisten der Gegenwart, dass erst der Staat durch seine Macht (Gesetze, Institutionen, Rechtsdurchsetzung) die Voraussetzung für Frieden und Sittlichkeit schafft. „Eine moralische (sittliche) Gewalt (Macht) gibt es außer(halb) des Begriffs des Staates und des Gesetzes nicht“ (Vom Kriege, 1. Buch, 1, § 2). Die Verteidigung eines Staates ist daher immer Schutz der Menschlichkeit, die außerhalb des Staates immer prekär bleiben muss.

---

<sup>36)</sup> Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik, Göttingen, 2001.

Die Innenpolitik ist aus Gründen der Selbsterhaltung, die für Clausewitz die oberste Staatsaufgabe darstellt, der Außenpolitik unterworfen. Die Innenpolitik ist daher so zu gestalten, dass sie ein möglichst kraftvolles und gestaltendes Außenverhalten ermöglicht. Wirklich starke Staaten können nach Clausewitz nicht von außen, sondern nur durch innere Zersetzung erobert werden. (Vom Kriege, S. 43)

„Es gibt keinen politisch wichtigeren Zweck als die Unabhängigkeit des Staates und der Nation“.<sup>37)</sup> Von daher ist für den preußischen General auch klar, dass die Auflösung und Schwächung des Heeres immer zugleich eine Schwächung des Staates bedeutet. Oder mit anderen Worten: Jeder Krise des Heeres geht immer und grundsätzlich eine Krise von Politik und Staat voraus.

In der Frage der Relation von Zweck-Ziel-Mittel geht es darum, was *mit* einem Krieg (Zweck) und was *in* einem Krieg erreicht werden soll, und welche Mittel dazu vorbereitet und eingesetzt werden. Dabei ist immer eine strenge Unterscheidung zwischen politischer, militärstrategischer, operativer und taktischer Ebene notwendig. Was auf niedrigerer Ebene Zweck ist, wird zum „Ziel“ der nächst Höheren.<sup>38)</sup> Während z.B. die Zerstörung bzw. Neutralisierung gegnerischer Streitkräfte auf militärstrategischer Ebene den höchsten Zweck darstellt, ist das Handlungsunfähigmachen des Gegners auf politisch-strategischer Ebene ein Mittel zur Erreichung des politischen Endziels, das nach Clausewitz entweder in der Vernichtung der staatlichen Existenz oder in der Oktroyierung vorteilhafter Friedensbedingungen bestehen kann. Kurz formuliert: Art und Umfang des militärischen Mitteleinsatzes orientieren sich am zu erreichenden politischen Zweck.

Bemerkenswert ist, dass Clausewitz trotz seiner lebenslangen Beschäftigung mit dem Phänomen Krieg, keine umfassende Kriegstypologie nach Zweck und Mitteleinsatz entwickelt hat, sondern sich vielmehr auf den Befund beschränkt, dass alle Kriege ihre Eigentümlichkeit und ihren besonderen Charakter aufweisen. Es wäre für ihn daher eine „Pedanterie, sie in Klassen bringen zu wollen“ (Vom Kriege, S. 221). Der empirisch manifeste Krieg bleibt für ihn ein Chamäleon, das sich mit den politischen Rahmenbedingungen und den konkreten Lageverhältnissen laufend verändert.

---

<sup>37)</sup> Clausewitz: „Über die zukünftigen Kriegsoperationen Preußens gegen Frankreich“, zitiert nach Kondylis, a.a.O. S. 42.

<sup>38)</sup> Zweck des Krieges ist der Frieden und alle Zwischenziele auf dem Weg dort hin sind letztlich relative, d.h. nicht selbständige sondern vom Endzweck abgeleitet.

#### 4.1.5 Hegel

Dem Verständnis des Hegelschen Kriegsbegriffs ist seine Staats- und Politiktheorie vorausgesetzt, die an dieser Stelle nur in thesenhafter Form und in den für das weiterführende Verständnis wichtigsten Zügen skizziert werden kann.<sup>39)</sup>

Der Mensch kann seine Freiheit vollumfänglich nur als Mitglied eines Staates verwirklichen. Seine besonderen Interessen als Staatsbürger sind enthalten und garantiert in den Staatsinteressen und Institutionen. Der Staat wird konstituiert durch die politische Gesinnung (Patriotismus) seiner Bürger, die den allgemeinen Staatswillen (Gesetze, Verfassung, Freiheitsauslegung) kennen und in ihren Handlungen verwirklichen. Dass der einzelne Bürger als Freier sich in der allgemeinen Freiheit des Staates (seiner Rechts- und Institutionenordnung) wiederfinden kann, macht die Vernünftigkeit des Staates aus: indem der Bürger den allgemeinen Willen (*bonum commune*) verwirklicht, verwirklicht er sein eigenes Wesen, die Freiheit; wie auch umgekehrt: indem der Bürger seine staatliche Pflicht erfüllt, erhält der allgemeine Wille (*bonum commune*) seine Wirklichkeit und Objektivität.

Nur vom sittlichen Staatsbegriff her kann es einen sittlich legitimizeden Verteidigungskrieg geben. Letztziel des Staates ist die Erhaltung seiner Freiheit als souveräne und selbstbestimmte Einheit. Von der Gesellschaft her, deren Ziele Sicherheit, Eigentum und Wohlstand sind, kann die Notwendigkeit des Krieges, sein Leben für die Güterfülle anderer zu opfern, nicht eingesehen werden. Daher ist der Militärdienst, gesellschaftlich betrachtet nicht Dienst der Allgemeinheit, sondern ein „Job“, der wie jeder andere auch von Professionalisten zu erledigen ist. Der Krieg wird aber aus metaphysischer Sicht nicht vorrangig geführt, um Leben und Eigentum zu sichern, sondern um der Allgemeinfreiheit wegen. Der Krieg zeigt die Relativität und Vergänglichkeit aller materiellen Güter. Der sittliche Kriegs begriff verlangt die Transzendierung aller materiellen Güter und die Fähigkeit der Bürger, von seinen Privatinteressen abzusehen und sich, wenn notwendig, sogar für die Allgemeinheit aufzuopfern. Stärke und Einheit des Staates offenbaren sich in letzter Konsequenz nicht im Frieden, sondern erst im Krieg. Die Kriegsführungsfähigkeit ist für Hegel höchstes und letztes Kriterium von

---

<sup>39)</sup> Eine ausführlichere Abhandlung siehe Wladika: Der Begriff des Staates, *Armis et Litteris* 6, Wiener Neustadt, 2000.

souveräner Staatlichkeit. In der „Verfassung Deutschlands“ sagt Hegel, dass sich „eine Menschenmenge nur dann einen Staat nennen kann, wenn sie zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Gesamtheit ihres Eigentums (Anm. d. Verf. vor allem des geistigen) verbunden ist.“<sup>40)</sup>

Der Staat ist Selbstzweck, weil in ihm die allgemeine Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt. Als Selbstzweck und „höchste Organisation von Freiheit“ untersteht der Staat keinen weiteren normativen politischen Instanzen. Er ist souverän. Freie Ausübung und Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung setzt Souveränität und Unabhängigkeit nach außen voraus. Ohne Souveränität kann es keine selbstbestimmte demokratische Ordnung geben. Aus der Souveränität folgt die Unmöglichkeit der Unterstellung eines Staates unter die Oberhoheit eines anderen Staates.

Als selbstständige und souveräne Form von Freiheit stellt jeder Staat eine besondere Auslegung von Freiheit und Recht dar, und die internationale Politik ist die Beziehung dieser unterschiedlichen staatlich organisierten Freiheits- und Rechtsauslegungen zu einander.

Zwischen den Staaten herrscht in Folge ihrer souveränen Gleichheit primär das Machtverhältnis, d.h. dass Recht und Gerechtigkeit zwischen den Staaten nach den jeweiligen konkreten Machtrelationen hergestellt wird.<sup>41)</sup> So ist die Gerechtigkeit in der Beziehung der Staaten zueinander eine Forderung, ein Sollen (Imperativ zum Ewigen Frieden), das immer wieder aufs Neue durch Anpassung an die konkreten Verhältnisse herzustellen ist.

Die Beziehung auf andere Staaten ist nicht nur problematisch zu werten, sondern auch Voraussetzung dafür, dass jeder Staat sich selbst, seine Souveränität und Freiheit erfahren kann. Zu einem wirklichen Staat gehört die Anerkennung durch andere Staaten. Zentrales Kriterium für die Anerkennung ist die sittliche Organisation eines Staates. Im Begriff des sittlichen Staates liegt, dass er von anderen sittlichen Staaten anerkannt wird, weil er nur in der Anerkennung der Gleichheit (als Freiheitsinterpretation) und des Unterschieds (als bestimmte Freiheitsinterpretation) seiner eigenen Freiheit bewusst wird. Eine internationale Ordnung ist daher nur so frei, als alle sie bildenden Staaten auch als freie und gleiche anerkannt werden und anerkennen.

Aus dem Begriff des sittlichen Staates folgt, dass der einzig legitimierte Krieg der Verteidigungskrieg ist. Unterwerfungs- oder Ausbeutungskriege

---

<sup>40)</sup> G.W.F. Hegel: Über die Reichsverfassung, Meiner, Band 557, Hamburg, 2004, S. 7

<sup>41)</sup> Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Staat und äußere Sicherheit, in: Windhager (Hrsg.) Wie sicher ist Österreich? Wien, 1982.

widersprechen dem sittlichen Freiheitsbegriff. Der sittliche Staat anerkennt andere sittliche Staaten, er weiß um die Notwendigkeit der Pluralität der Staatenwelt. Auf dieser Anerkennung anderer Staaten als bestimmte Formen der Verwirklichung von Freiheit gründet jede wahrhaft freiheitliche internationale Ordnung. Ein freies und stabiles internationales Ordnungssystem liegt im Interesse jedes sittlichen Staates, zumal er sich und seine innere Freiheit nur entwickeln und weiter entfalten kann (Idealstaatstreben), wenn auch andere Staaten frei sind und sich entwickeln können. Der wahre Friede ist immer ein Anerkennungsfriede. Internationale Ordnung ist letztlich Staatenordnung. Eine gerechte(re) und frei(er)e internationale Staatenordnung ist nur über den Umweg der zunehmenden Versittlichung und Weiterentwicklung des Einzelstaates zu erreichen. Der scheinbar kürzere Weg über die unmittelbare Errichtung eines Weltstaates ist keine Lösung, weil mit den Einzelstaaten auch das Moment der Bestimmtheit und Besonderheit der Freiheit, und damit die Freiheit (ihre Verwirklichung) überhaupt beseitigt würde. In der Sphäre der Sittlichkeit ist das Relative (= die Bezüglichkeit zur konkreten geschichtlichen Situation) das Absolute. Jede Zeit muss ihre Sittlichkeit auf den bestehenden Formen aufbauend weiterentwickeln.

Der Staat ist eine selbständige (juristische) Person, die nach dem in der Verfassung festgelegten Zweck handelt und als oberste Handlungsmaxime die eigene Selbsterhaltung hat. Aus dieser Grundhaltung folgt eine gewisse Konkurrenz zwischen den Staaten, und der Kampf zwischen ihnen geht nicht um Güter, sondern um Herrschaft, d.h. um dauerhafte institutionalisierte Machtausübung. Also nicht Rechte, sondern die diesen zu Grunde liegenden Interessen bestimmen die Politik eines Staates. Friede, Machtgleichgewicht und wirtschaftliche Zusammenarbeit sind typische gemeinsame Interessen von Staaten. Das wichtigste davon ist sicherlich die Bewahrung des Friedens. Um den Frieden zu erhalten, wird jeder Staat auch Opfer bringen. Diese Opfer können politische und wirtschaftliche Zugeständnisse sein. Diese werden aber nur soweit gehen, als der Staat durch sie nicht in seiner Existenz bedroht wird. Einen Friedenszustand zwischen den Staaten kann es nur unter der Bedingung eines Machtgleichgewichts geben. Ein stabiles Machtgleichgewicht setzt wiederum ein bestimmtes Maß an internationaler Gerechtigkeit voraus, da die Benachteiligten alles daransetzen werden, einen Zustand der Ungerechtigkeit zu verändern. Expansive Aggressionskriege sind daher langfristig gesehen gegen das „wahre nationale Interesse“ eines jeden Staates gerichtet, weil sie zu Ungerechtigkeiten führen, die den Keim weiterer Konflikte beinhalten.

Der Kern des Hegelschen Kriegsbegriffes besteht darin, dass es die Interessen (Rechtsansprüche) der Staaten selbst sind, die in Widerspruch miteinander geraten. Im Krieg beruft sich jede Partei auf ihr Recht und klagt die andere Partei der Verletzung ihres Rechtes an.<sup>42)</sup> Die Interessensdivergenz resultiert aus den unterschiedlichen Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen der Staaten.

„Das Recht ist der durch Verträge festgesetzte und zugestandene Nutzen des einen Staates, und weil in den Verträgen überhaupt die verschiedenen Interessen der Staaten festgesetzt sind, so müssen sie und damit auch die Rechte selbst in Widerspruch geraten, und es hängt nur von den Umständen, von den Kombinationen der Macht, d.h. dem Urteil der Politik ab, ob das in Gefahr kommende Interesse und Recht mit der ganzen Gewalt der Macht verteidigt werden soll, wogegen denn der andere Teil freilich auch ein Recht anführen kann, weil auch er gerade das entgegengesetzte Interesse, das in Kollision kommt, und damit auch ein Recht hat; und der Krieg ... hat nunmehr zu entscheiden, nicht, welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist – denn beide Teile haben ein wahres Recht –, sondern welches Recht dem Anderen weichen soll. Krieg ... hat dies gerade darum zu entscheiden, weil beide sich widersprechenden Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes – und dies ist der Krieg – sie ungleich machen muß, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, daß eins dem andern weicht ... In diesem Zwist muß das Recht sich ... durch Macht behaupten.“<sup>43)</sup>

Der Krieg entscheidet nicht über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, sondern darüber, welcher Rechtsanspruch der stärkere ist. Von daher gibt es auch keine Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Kriegen. Hegel lehnt eine Moralisierung des Krieges ab und relativiert den Unterschied zwischen den Kriegführenden.<sup>44)</sup>

Der Krieg ist die kämpferische Selbstbehauptung eines Staates, und daher nicht nach Kriterien der Moral zu bewerten. Weil nur der Staat die Rechte seiner Bürger garantieren und schützen kann, hat er, im Unterschied zum Einzelnen, die unbedingte Pflicht der Selbstbehauptung.

Der sittliche Krieg ist immer ein Mittel zur Wahrung des Allgemeinwohls eines Staates und kann unter den heute gegebenen Umständen der internatio-

---

<sup>42)</sup> Vgl. Hofmeister, Heimo: Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik, Göttingen, 2001, S. 121.

<sup>43)</sup> Hegel, G.W.F.: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, hg. von Georg Lasson, Leipzig 1913, S. 471.

<sup>44)</sup> Grundlage und Voraussetzung der Nivellierung ist die wechselseitige Anerkennung der Kriegführenden.

nenalen Politik unter zwei Blickwinkeln betrachtet werden. Er ist zum einen ein Mittel der „ultima ratio“, um die Gerechtigkeit als Möglichkeit des Friedens wiederherzustellen, wenn das sich ständig verändernde Machtgleichgewicht einem Staat die Verwirklichung seiner bestimmten Freiheits- und Gerechtigkeitsauffassung unmöglich macht, also seinem bestimmten System der Sittlichkeit Unrecht geschieht. Zum anderen ist der Krieg ein Instrument zum Schutz des eigenen Gemeinwesens, wenn in einem anderen Staat durch den Zerfall der staatlichen Ordnungsmacht ein Machtvakuum entsteht; dann hat (haben) der (oder die) betroffene(n) Staat(en) das Recht, sich vor einem Übergreifen negativer Auswirkungen zu schützen und zu intervenieren.

Zusammenfassend soll der Krieg und seine Notwendigkeit aus dem Begriff der Freiheit in drei Schritten abgeleitet werden<sup>45)</sup>:

1. Der Staat ist eine bestimmte, geschichtliche, objektiv wirkliche Form von Freiheit. Die Freiheit überhaupt gibt es nicht; Freiheit ist nur wirklich, wenn sie eine bestimmte objektive Gestalt annimmt. Für den Bürger eines bestimmten Staates ist diese eine bestimmte Freiheitsordnung, in der er lebt, absolut. Wenn die Bürger nicht mehr der Ansicht sind, dass ihre Freiheitsordnung die beste ist, dann haben sie sich bereits selbst aufgegeben. Es handelt sich nur mehr um ein Volk, um einen Staat dem Namen nach. Ein Relativist, der meint es gäbe immer viele andere gleichwertige Möglichkeiten, seine Freiheit zu verwirklichen, keine aber entspräche dem Begriff der Freiheit ganz, kann eigentlich gar nicht sittlich handeln. Er ist nur der Möglichkeit nach frei.
2. Der Staat ist also eine bestimmte Form der Freiheit selbst. Sie ist für den Staatsbürger notwendig absolut. Aber sie ist eine bestimmte, d.h. immer auch begrenzte, endliche Form der Verwirklichung des Begriffs der Freiheit. Aus dem Begriff der Endlichkeit folgt, dass ihr notwendigerweise andere bestimmte Formen der Freiheit(sverwirklichung) gegenüberstehen. Diese sind die anderen Staaten und Völker. Die Pluralität der Staaten ist notwendig, da ein Volk staatlich nur eine bestimmte Form der Freiheit ausbildet, die anderen Formen daher nicht in ihm sind, sondern neben ihm stehen. Gäbe es, fiktiv gesprochen, nur einen Staat, so wäre die Freiheit weg, sie fiel mit einer ihrer Bestimmtheiten zusammen, hätte ihre Allgemeinheit verloren.

---

<sup>45)</sup> In Anlehnung an Wladika, Michael: Witiko-Vorlesung, Universität Wien, Sommersemester 1996.



3. Die Notwendigkeit des Krieges ergibt sich aus dem Zusammendenken des bisher Entwickelten: Wir haben die Völker/Staaten als unterschiedlich bestimmte Formen der Verwirklichung von Freiheit nebeneinander. Dieses Nebeneinander ist aber auf Grund des Umstandes, dass die eine Form der Freiheit der anderen Form widerspricht, jede für sich genommen aber absolut ist, ein Gegensatz. Dieser Gegensatz ist der Krieg, ist die sittliche Notwendigkeit des Krieges. Dieser Widerstreit unterschiedlicher Formen der Freiheit ist die Geschichte. Das Völkerrecht ist durch den Willen der Staaten, die es de facto garantieren, in seiner Reichweite begrenzt, und die Staaten befolgen das Völkerrecht entsprechend ihrer Interessen.

Staaten sind nicht bloß unterschiedliche Interessensträger sondern Ausdruck qualitativ unterschiedlicher Interpretationen von Freiheit, Recht und Gerechtigkeit. Die Gestaltung des menschlichen Lebens nach der Scharia ist eine wesentlich andere als die nach dem Christentum. Logisch gewendet: „Der Gang der Geschichte entspringt nicht einem Spiel der Verschiedenheiten, er stützt sich vielmehr auf qualitative Unterschiede, die sich zum Widerspruch zuspitzen und die gerade deshalb nicht einfach auf der Ebene der Reflexion, des formellen Ausgleichs zu befrieden sind.“<sup>46)</sup> Es hat noch jede Kultur und jeder Staat in der Geschichte für sich in Anspruch genommen, gegenüber anderen Kulturen, anderen Staaten im Recht zu sein. Der Ausgleich der konkurrierenden Rechtsansprüche erfolgt durch die Geschichte selbst.

Krieg wird nach Hegel nie gegen die inneren Institutionen eines Staates geführt, weil er jede „Moralisierung“ des Kriegsbegriffs und die damit einhergehende von außen oktroyierte Hebung des Freiheitsbegriffs ablehnt.

Hegel bezeichnet den Krieg aus drei metaphysischen Gründen als sittlich notwendig und als „Werk der Freiheit“<sup>47)</sup>:

1. Der Krieg sichert die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Staates, sein bonum commune (seine Rechts- und Freiheitsordnung), wenn dieses in seiner Existenz bedroht ist.
2. Der Krieg zeigt die Endlichkeit des Staates auf, insofern er im Kriege untergehen kann.

---

<sup>46)</sup> Hoffmann, Thomas Sören: Hegel. Eine Propädeutik, Wiesbaden, 2004, S. 435.

<sup>47)</sup> Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 324, Zusatz, Frankfurt, 1986, S. 492.

3. Der Krieg offenbart die Endlichkeit und Vergänglichkeit der partikularen Interessen der Bürger und alles irdischen Eigentums. Als Transzendierung der materiellen Werte ist der Krieg ein Mittel zur Bewahrung des Gemeinschaftswillens.

## **5. Zusammenführung der philosophiegeschichtlichen Kriegsreflexionen**

Im Folgenden soll eine Zusammenfassung der bisherigen Analyse nach Grund, Ursache, Akteur, Zweck, Ziel, Mittel und Erscheinungsformen des Krieges gegeben werden:

Der philosophische *Kriegsgrund* liegt in den für einen wahren Freiheitsbegriff unumgänglichen, aber unterschiedlichen inhaltlichen Bestimmungen und der politisch-staatlichen Institutionalisierung von Freiheit. Die für die konkrete Freiheit notwendige Pluralität der Staaten ist sowohl freiheitssichernd als auch konflikterzeugend, da die Staaten in ihrem Verhältnis zu einander auch in Widerstreit geraten können, der dann mangels einer höheren überstaatlichen Instanz mit militärischen Machtmitteln ausgetragen wird. Der Kriegsgrund liegt somit *in den unterschiedlichen Freiheitsinterpretationen, die in existierender oder werdender Staatlichkeit organisiert sind, und zu empirisch manifesten Machtwidersprüchen werden können*. Staaten entstehen und vergehen, weil kein empirisch wirklicher Staat die vollkommene Verwirklichung von Freiheit und Gerechtigkeit darstellt. Zwischen- und innerstaatliche Kriege sind somit das Offenbarwerden dessen, dass nach außen kein Staat „Universalstaat“ ist und werden kann, und nach innen, dass kein Staat den „Idealstaat“ repräsentiert. Jeder Staat ist vielmehr verwirklichte wie auch immer zu wirkliche Freiheit und untersteht als solcher der Geschichtlichkeit und Vergänglichkeit.

Die *Kriegsursachen*, die einen bestimmten Krieg auslösen, sind letztlich *empirisch zufällig*, weil jeder Staat eine bestimmte Freiheitsordnung und ein besonderes Sittlichkeitssystem darstellt, das für sich unter *Beurteilung der konkreten Umstände festlegt, wann er zum Mittel des Krieges greift, um seine souveräne Existenz zu sichern*. Allgemein formuliert wird sich ein Staat dann für einen sittlichen Krieg entscheiden, wenn er sein bonum commune (den ihm eigenen staatspolitischen Zweck und sein besonderes Freiheits- und Sittlichkeitssystem) mit anderen Mitteln nicht mehr sichern kann.

Die entscheidenden *Akteure* und Herren über den Krieg sind die *Staaten*, bzw. allgemeiner gesprochen, *politische Gemeinschaften mit einem Mindestmaß an Rechtsordnung, institutioneller Einheit und territorialer Autonomie*. Nur Staaten sind in der Lage, Kriege zu begrenzen (wie auch diese bis zum Äußersten zu eskalieren). Die Schwächung von Staatlichkeit, die Entstaatlichung oder fragmentierte Staatlichkeit gehen mit einer Entgrenzung des Krieges und pandemischer Verbreitung von Gewalt einher. Legitime Machtausübung schlägt dann um in Gewaltsamkeit, die nur ihren Partikularinteressen folgt. Internationale Friedens- und Stabilitätspolitik sollte sich von daher vorrangig am Aufbau stabiler Rechtsstaatlichkeit und Unterstützung lokaler Institutionswerdung orientieren. Nichtstaatliche Akteure sind nach ihren politischen Zielen in Macht- und Gewaltträger zu unterscheiden, je nachdem, ob sie Allgemein- oder Partikularinteressen verfolgen. Sie erwiesen sich in der Geschichte trotz punktueller Erfolge im Falle des Scheiterns im Staatswerdungsprozess als der politischen und wirtschaftlichen Macht von Staaten unterlegen. Denn sobald nichtstaatliche Akteure territorial identifizierbare Organisationen bilden (sei es in Form von Ausbildungscamps, Finanzsitzen oder unterstützenden Drittstaaten), werden sie auch verwundbar.

Der *Zweck* des Krieges ist der *gerechte Friede*, der den realen Machtverhältnissen zwischen den Staaten entspricht.<sup>48)</sup> Der Krieg ist das Sichtbarmachen und Offenbarwerden des realen Machtverhältnisses zwischen den Staaten. Ein ungerechter Friede ist Unterwerfung, Verfassungsoktroyierung und Ressourcenausbeutung. Wahrer Friede ist immer Anerkennungsfriede.

Das *Ziel* des Krieges ist es, die feindliche *politische Willensbildung im Sinne der eigenen politischen Vorstellungen zu beeinflussen* und durch militärische Gegenmacht feindliche Gewaltsamkeit zu unterbinden bzw. in innerstaatlichen Kriegen ein *legitimes Machtmonopol* zu schaffen/zu erhalten.

Das *Mittel* des Krieges ist der Kampf, der *im weiteren Sinn mit allen verfügbaren staatlichen Machtinstrumenten* geführt werden kann, und sich *im engeren Sinne auf den Einsatz der Streitkräfte als legitime Machsträger* beschränkt. Da der Krieg nur ein Mittel der Austragung zwischenstaatlicher Konkurrenz darstellt, gibt es in der Konfliktaustragung auch eine

---

<sup>48)</sup> Vgl. Pesendorfer, Wolfgang: Staat und äußere Sicherheit, in: Windhager (Hrsg.) Wie sicher ist Österreich? Wien, 1982.

Grauzone unterhalb der Schwelle des direkten Waffeneinsatzes wie z.B. Wirtschaftsembargos oder gezielte Militärhilfe und Geheimdienstaktivitäten, wo zwar auch militärische Mittel zum Tragen kommen können, aber die unmittelbare Waffenwirkung nicht im Vordergrund steht.

Seinen modernen *Erscheinungsformen*<sup>49)</sup> nach kann der bewaffnete Konflikt entlang *verschiedenster Kategorien klassifiziert* werden. Die Unterscheidung zwischen Macht und Gewalt bleibt zentral für die Trennung zwischen Krieg als sittlich legitimierte Verteidigungshandlungen – und objektiven Formen von Gewaltsamkeit.

Der moderne bewaffnete Konflikt (= manifeste Krieg) kann nach *Akteuren*, nach *Zielen*, nach *operativen Verfahren*, nach *eingesetzten Mitteln* sowie nach *Intensitätsgrad* kategorisiert werden.

In einer kurzen Definition zusammengefasst ist der ***sittliche Krieg die Verteidigung bzw. Erringung staatlicher Souveränität mit militärischen und anderen Machtmitteln.***

Der Krieg ist in diesem Verständnis die kämpferische Selbstbehauptung einer politischen Gemeinschaft gegenüber den Machtansprüchen anderer politischen Gemeinschaften. Die Einführung des Begriffs „politischer Gemeinschaften“ soll eine bessere Integration der aktuell vorherrschenden innerstaatlichen Konflikte in den Begriff des Krieges ermöglichen. Staaten sind international anerkannte und souveräne politische Gemeinschaften. Je nach Grad der politischen und institutionellen Einheit, Ausmaß der Beherrschung von Territorium (territoriale Autonomie), empirischer Stärke, wirtschaftlicher Lebensfähigkeit, Stärke des eigenen Freiheits- und Rechtsverständnisses gibt es „vorstaatliche“ politische Gemeinschaften, die noch nicht die volle innere und äußere Souveränität und Autonomie erreicht haben, diese aber anstreben.

Kampf und Wissen um die eigene Freiheitsvorstellung stehen in einem dialektischen Verhältnis: indem eine „politische Gemeinschaft“ um ihre Autonomie kämpft, wird sie immer mehr ihrer besonderen Freiheitsinterpretation bewusst, gleichzeitig ist aber eine eigene Rechts- und Ordnungsvorstellung einschließlich eines bestimmten Institutionalisierungsgrades immer schon vorausgesetzt, um als selbstständiger Akteur auftreten zu können und anerkannt zu werden. Bereits in der Aufnahme des Kampfes durch einen Staat

---

<sup>49)</sup> Vgl u.a. Ruloff, Dieter und Schubiger, Livia: Kriegerische Konflikte: eine Übersicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung das Parlament vom 16. April 2007, S. 10-17.

mit einer „vorstaatlichen politischen Gemeinschaft“ liegt ein Moment der Anerkennung, und es ist nur mehr die Frage, ob die Willenskraft und die empirische Stärke der vorstaatlichen politischen Gemeinschaft ausreichen, die Unabhängigkeit und formale Anerkennung zu erringen.

Durch Hereinnahme dieser Überlegungen weitet sich der Kriegsbegriff aus zur *kämpferischen Austragung von Machtwidersprüchen zwischen politischen Gemeinschaften mit unterschiedlichen Freiheits- und Rechtsauffassungen zum Zwecke des Erhalts bzw. der Erringung staatlich-politischer Souveränität und Unabhängigkeit durch Herstellung einer den realen Machtverhältnissen entsprechenden Ordnung, die durch den Einsatz von bewaffneten Kräften als legitimen Machträgern gekennzeichnet ist.*

## 6. Gegenwartsbezüge

### 6.1 Das moderne Konfliktgeschehen

Im Folgenden sollen moderne Erscheinungsformen bewaffneter Konflikte (zwischenstaatlicher Krieg, innerstaatlicher Krieg, internationalisierter Bürgerkrieg und Terrorismus) am entwickelten Kriegsbegriff reflektiert werden:

*Zwischenstaatliche Kriege* entsprechen dem hier entwickelten Begriff am vollständigsten, weil sich ausdifferenzierte Freiheitssysteme gegenüberstehen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Universalisierung von Recht und Freiheit müssen alle staatlichen Kriege „gehegte Kriege“ sein. Die Grundlage für die Hegung zwischenstaatlicher Kriege ist die wechselseitige Anerkennung der kriegführenden Akteure als Staaten. Diese Anerkennung ist immer zugleich eine Relativierung von Feindschaft und ein Schutz vor einer Absolutsetzung des Krieges. Staaten, die andere politische Gemeinschaften nicht als selbständige Formen der Verwirklichung von Freiheit anerkennen, fehlt die Grundlage für eine Hegung des Krieges. Nicht gehegte Kriege sind immer freiheitsfeindlich, weil sie die unantastbaren Momente der Freiheitsentwicklung (Begriff des Menschen und des Staates) nicht achten. In der internationalen Politik gilt es sich von Nationen, die derart unsittlich und freiheitsgefährdend agieren, zu distanzieren. Der erste Schritt dieser Distanzierung besteht aber paradoxerweise darin, sie zunächst als bestimmte Freiheitsinterpretationen anzuerkennen und damit die Voraussetzung für weitere Freiheitsschritte und Frieden zu schaffen.

Der empirische Hauptgrund für das aktuelle Fehlen von Kriegen zwischen Großmächten ist die militärische Vorherrschaft der USA. Großmachtkonflikte werden aber mit dem Niedergang der USA und dem Aufstieg neuer Mächte wiederkehren. Auf regionaler Ebene hat es zwischenstaatliche Kriege immer gegeben, und sie sind auch weiterhin jederzeit möglich (Indien-Pakistan, Iran-Irak, Israel-Syrien, etc.).

*Innerstaatliche Kriege* können zum Teil als Kriege „werdender Staaten“ (Staatsbildungskriege) interpretiert werden und stehen damit im Einklang mit unserer Begriffsdefinition; wenn sie zu keiner neuen staatlichen Ordnung, sondern zu perpetuierter Instabilität führen, so wären sie als „Staatszerfallskriege“ oder „gescheiterte Staatsbildungskriege“ zu werten und gehen dann häufig in eine der objektiven Formen von Gewalttätigkeit (Organisierte Kriminalität, Ressourcenkonflikte, Anarchie, etc.) über. Ein Staatszerfall von Innen tritt dann ein, wenn die Fähigkeit zur Identifikation des Bürgers mit den Gesetzen, der Politik eines Staates verloren geht. Philosophisch gesprochen: Wenn das Besondere sich und seine Freiheit im Allgemeinen nicht mehr wiedererkennen kann. Das objektive Moment des Staatszerfalls besteht in der Auflösung der institutionellen Einheit des Staates und dem Zerfall des gelebten Freiheitssystems. Das subjektive Moment kommt darin zum Tragen, dass die Staatsbürger ihre Freiheit nicht mehr von den Gesetzen und dem staatlichen Allgemeinwohl sondern von ihren Partikularinteressen her auslegen. Neben diesem inneren Staatszerfall, kann ein Staat auch durch äußere Entwicklungen wie z.B. einen verlorenen Krieg seine Souveränität und staatliche Einheit einbüßen. Empirisch betrachtet können unsouveräne Gebilde als „Quasi-Staaten“, „Staatsattrappen“ oder „De-facto Protektorate“ freilich noch längere Zeit weiter existieren. Innerstaatliche Konflikte können ein breites Spektrum umfassen: passiver Widerstand gegen die legitime Staatsgewalt, Aufstände, Bürgerkriege, Sezessionskriege etc.

Ab welcher Schwelle ein interner Konflikt von spontanen Erhebungen über einen organisierten Aufstand zu einem Bürgerkrieg übergeht, ist nicht so sehr von der Anzahl der Opfer, sondern vielmehr vom politischen Organisations- und Institutionalisierungsgrad der Konfliktparteien abhängig. Aufstände finden auf der vorstaatlichen Ebene häufig als Reaktion auf schwache Staatsfunktionen statt und zielen nicht auf „Staatsneugründung“, sondern eher auf Veränderungen im bestehenden Ordnungsrahmen. Bürgerkriege setzen hingegen selbständige politische Gemeinschaften mit einem Min-

destmaß an Allgemeinwillen, Rechtsverständnis sowie Organisations- und Institutionalisierungsgrad sowie Beherrschung eines bestimmten Territoriums voraus. Entscheidend ist der Prozess der „Institutionenwerdung“. Dieser ist zum einen den Kämpfen vorausgesetzt, zum anderen ist der Kampf die Probe, ob Freiheitsbewusstsein und Organisationsniveau ausreichend entwickelt sind, um über längere Dauer und gegen Widerstand zu bestehen. Die Legitimitätsfrage ist erst im Nachhinein beantwortbar, wenn es am Ende zu einer erfolgreichen Staatswerdung gekommen ist, dann war die Sezession legitim, wenn nicht, dann nicht.<sup>50)</sup> Am Erfolg der inneren Revolution zeigt sich, dass die bisherige Staatsform nicht mehr dem Freiheitsverständnis des Volkes entsprochen hat und dass daher die Umwälzung nicht bloß von den Sonderinteressen einer bestimmten Gruppe, sondern von der Allgemeinheit gefordert wurde.

Zwischen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Kriegen besteht kein grundlegender Wesensunterschied, sofern es auch in einem „innerstaatlichen“ Krieg um institutionelle Einheit und Souveränität geht: Es kämpfen mindestens zwei politische Gemeinschaften mit einem vorerst unterschiedlich ausgeprägten Grad an Souveränität auf demselben Territorium um das Machtmonopol unter Einsatz bewaffneter Kräfte. Art und Umfang der Gegenmaßnahmen einer „Regierung“ sind bereits Gradmesser für die erreichte Anerkennung der Partei. Global gesehen können viele Bürgerkriege auch als Nachholprozess der europäischen Staatsentwicklung gesehen werden.

*Internationalisierte Bürgerkriege* sind gekennzeichnet durch das Eingreifen von Staaten in Bürgerkriegsszenarien und werden häufig als Stellvertreterkriege geführt. Dies kann aus Gründen der Aufrechterhaltung der eigenen Sicherheit erfolgen und wäre dann sittlich legitimiert, insbesondere wenn die Intervention auf Schaffung stabiler Rechtsstaatlichkeit und selbsttragender lokaler Wirtschaft abzielt. Wenn sie Profit- oder Herrschaftsinteressen dienen, sind Interventionen ethisch nicht legitimiert. In der Praxis erreichen Bürgerkriegsszenarien nur selten die Schwelle einer unmittelbaren Bedrohung für die nationale Sicherheit anderer Staaten. Eine solche interventionslegitimierende Bedrohung ist erst dann gegeben, wenn der staatliche Primärzweck (Souveränität, Autonomie, institutionelle Einheit) oder lebenswichtige Potentialfaktoren gefährdet sind. Kriterien für die Bewertung der ethischen Legitimation von internationalen Interventionen sind somit die Frage der

<sup>50)</sup> Vgl. Kants Argumentation der Legitimität von Revolutionen.

unmittelbaren Betroffenheit des Interventionsstaates oder -bündnisses durch den Bürgerkrieg, und die Frage, welchen Zielen die Interventionsmaßnahmen dienen. Sind sie „souveränitätsbildend“ oder „freiheitszerstörend“? Wahre Machtausübung zielt immer auf die Unterstützung von Souveränitätsbildung, die von der betroffenen Bevölkerung selbst getragen sein muss. Sie ist unterstützend, gestaltend, konstruktiv, schaffend.

Der *islamistische Terrorismus* kann aus staatstheoretischer Sicht zumindest partiell als Methode zwischenstaatlicher Stellvertreterkriege zur Revision der globalen Vorherrschaft der USA (des Westens) verstanden werden, insofern hinter den Terrororganisationen unterstützende Staaten stehen. Aus religiöser Sicht ist er eine Form von Fanatismus, der den einen abstrakten Zweck (Unterwerfung unter den Willen Allahs) zum allgemein gültigen Zweck erhebt und gegen alles Widersprechende gewaltsam vorgeht. Davon zu trennen ist der Terrorismus als „Methode“ bewaffneter Auseinandersetzung zwischen politischen Gemeinschaften.

Abschließend noch kurz zur notwendigen Unterscheidung zwischen dem Soldaten, Partisanen, Terroristen und Kriminellen:

Soldaten sind weder Mörder noch Staatsterroristen, sondern legitime Machträger. Der Partisan ist das noch nicht, er hat aber das Ziel, Soldat zu werden. Er kämpft solange irregulär gegen reguläre Streitkräfte, bis er als gleichwertig anerkannt wird und gleicht sich zum eigenen Schutz an die Zivilbevölkerung an, ohne diese aber zu bekämpfen. Terroristen hingegen heben den Unterschied zur Zivilbevölkerung nicht nur bewusst auf, sondern machen diese sogar zum Hauptziel ihrer Gewaltaktionen, um die psychischen und wirtschaftlichen Folgen für ihre eigenen Zwecke auszubeuten und den angegriffenen Staat zu unverhältnismäßigen Gegenmaßnahmen zu provozieren, die wiederum zu einer Solidarisierung mit den Terroristen beitragen soll. Der Unterschied zwischen dem Soldaten, Partisanen, Terroristen und Kriminellem sind die abnehmende Regulierung der Gewalt, der abnehmende Grad an politischer Einheit und Institutionalisierung, an staatlicher Legitimität sowie der Ziele für die gekämpft wird, also die Unterscheidung, ob für partikulär eigennützige und damit willkürliche Ziele, oder ob für die sittliche Allgemeinfreiheit gekämpft wird.

## **6.2 Kriegs- und Konflikttypologie**

Jede Konflikttypologie ist eingebettet in den globalstrategischen Entwicklungskontext und dem daraus resultierenden Konfrontationsbild: Wie die



globalstrategische Lage nach dem Ende der bipolaren Ordnung und dem Übergangsmoment der unipolaren US-zentrierten Vorherrschaft aussehen wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Entwicklungsoptionen reichen von einer Ablösung des westlich dominierten Globalisierungsprozesses durch die neuen Mächte Asiens, über die Herausbildung autonomer regionaler Integrationsräume bis hin zu einem globalen islamistischen Revisionismus. Das Kriegs- und Konfliktbild wird jedenfalls maßgeblich von der weltpolitischen Gesamtentwicklung bestimmt sein. So würde z.B. im Falle einer konfrontativen multipolaren Weltordnung und einer damit einhergehenden Konkurrenz zwischen den regional dominierenden Mächten der klassische zwischenstaatliche Krieg wahrscheinlich wieder an Bedeutung gewinnen. Während im Fall einer Herausforderung der Kernstaaten der heutigen Globalisierung (USA, Europa, Japan, Australien) durch revolutionär revisionistische Peripheriekräfte angesichts der konventionellen militärischen Vorherrschaft des Westens (80 Prozent der weltweiten Militärausgaben) nur mit einer asymmetrischen Strategie geführt werden könnte.

In diesem Kapitel soll das moderne Kriegs- und Konfliktgeschehen nach Akteuren kategorisiert<sup>51)</sup> werden.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Einteilung sind die Akteure, die nach Souveränitätsgrad, institutioneller Einheit, Territorialhoheit, Machtmonopol, Organisation der Streitkräfte in vier Kategorien eingeteilt werden können:

- (1) *Staaten* verfügen vollumfänglich über alle fünf Merkmale.  
Vorstaatliche Akteure nur abgestuft. Man kann vorstaatliche politische Akteure nochmals in autonome und teilautonome Gemeinschaften unterteilen.
- (2) *Autonome vorstaatliche politische Gemeinschaften* verfügen über ein Machtmonopol in einem beschränkten Territorium innerhalb bestehender Staatsgrenzen. Sie haben ein eigenständiges Freiheits- und Rechtsbewusstsein, das sich in einer ausgebildeten institutionellen Einheit manifestiert und sie sind in der Lage, organisierte bewaffnete Streitkräfte aufzustellen, und für ihre politischen Zwecke zum Einsatz

---

<sup>51)</sup> Vgl. Gustenau, E. Gustav: Zum Begriff des bewaffneten Konflikts, in: Österreichische Militärische Zeitschrift, 1992/1, S. 45-51.

zu bringen. Vorstaatlichen autonomen politischen Gemeinschaft fehlt noch die de-facto Anerkennung durch andere Staaten und sie stehen zumindest formell noch unter der Oberhoheit eines Staates.

- (3) *Teilautonome vorstaatliche politische Gemeinschaften* verfügen über keine klar abgrenzbare Territorialhoheit und besitzen kein Machtmonopol. Ihr Freiheitsbewusstsein ist institutionell noch nicht so ausgeprägt wie jenes von autonomen politischen Gemeinschaften und sie können auch keine organisierten Streitkräfte, sondern bestenfalls paramilitärische Kräfte zum Einsatz bringen, deren zentrale Lenkung häufig prekär ist.
- (4) *Nicht-politische Gewaltakteure* verfolgen keine politischen Ziele, sondern Partikular- und Profitinteressen, können aber sehr wohl über ein ausgeprägtes Maß an innerem Organisationsgrad und über erhebliche Gewaltmittel verfügen. Solche Akteure sind beispielsweise Gruppen der Organisierten Kriminalität, Terrororganisationen und private Gewaltunternehmer.

Generell gilt: Je weiter sich die Konflikte von staatlicher Regulierung entfernen, desto größer wird die Tendenz zu (verdeckter) internationaler Einflussnahme.

Akteur	Staat	Zerfallender Staat <sup>52)</sup>	Vorstaatliche autonome politische Gemeinschaft	Vorstaatliche teilautonome politische Gemeinschaft	Nicht-politische Gewaltakteure
Staat <sup>53)</sup>	<p><b>Krieg</b> (= Verteidigungskrieg; zur Sicherung der Souveränität) [Iran-Irak 1980]</p> <p><b>Eroberungsfeldzug</b> (= für den Staatserhalt nicht erforderliche wirtschaftliche oder territoriale Expansion) [Japan-Manduschrei, Irak-Kuwait]</p>	<p><b>Interventionskrieg</b> (zwecks Stabilisierung zerfallender oder gescheiterter Staaten; Machterhalt durch Eingliederung oder Abschottung gegenüber herrschaftsschwachen Räumen) [USA-Somalia]</p>	<p><b>Bürgerkrieg</b> (zur Erhaltung der staatlichen Souveränität und Einheit) [Sri Lanka-Tamilen]</p>	<p><b>Aufstandbekämpfung</b> (zur Erhaltung der inneren Souveränität) [Libanon-salafistische Fatah al-Islam im Norden des Landes]</p>	<p><b>Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung</b></p>

<sup>52)</sup> Kann die Staatsgrundfunktionen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Wohlstand kaum bis gar nicht mehr sicherstellen; er existiert aber formal und legal.

<sup>53)</sup> Angesichts der immer vielfältiger werdenden Einflussnahmemöglichkeiten haben Staaten die Tendenz, gegenüber allen Konfliktakteuren die Kampfaustragung zunehmend auf Geheimdienste und „Drittparteien“ zu übertragen.

	<p><b>Verdeckter Kampf</b> (Machtexpansion bzw. -erhalt durch Einsatz von Geheimdiensten oder Instrumentalisierung politischer Gruppierungen bzw. „Gewaltunternehmer“) [USA/CIA u.a. - Sowjetunion in Afghanistan 1979-89]</p>	<p>„<b>Humanitäre“ Intervention</b> (vordergründig zum Schutz der Menschenrechte <sup>54)</sup>, praktisch immer verknüpft mit Machterhalt und zur Aufrechterhaltung des status quo bzw. zur Schaffung von Voraussetzungen für zukünftige Interventionen) [Belgien-Kongo 1960; Vietnam-Kambodscha 1979; USA-Nicaragua/Grenada/Panama aktuell: Dafur]</p>			
<p><b>Vorstaatliche autonome politische Gemeinschaft</b></p>	<p><b>Befreiungskampf</b><sup>55)</sup> (Abschluss des Staatsbildungsprozesses) [Vietcong-USA/Frankreich]</p> <p><b>Stellvertreterkrieg</b> [Hizbollah (Iran, Syrien)-Israel]</p> <p><b>Sezessionskonflikt</b> [Ex-Sowjet Republiken: z.B. Georgien-Abchasien, Südossetien]</p>		<p><b>Bewaffneter Kampf zur Verteidigung der innerstaatlichen Führung</b> (Konkurrenz um zukünftige innerstaatliche Machtverteilung und Institutionensystem) [Hamas-Fatah]</p>	<p><b>Bekämpfung von vorstaatlichen teilautonomen Ausgangspositionen im Hinblick auf zukünftige Machtverteilung</b> [Süd-Sudan]</p>	<p><b>Objektive Formen der Gewaltsamkeit</b> (z.B. Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Gewaltunternehmungen)</p>
<p><b>Vorstaatliche teilautonome politische Gemeinschaft</b></p>	<p><b>Organisierter Aufstand/ Spontane Erhebung</b> (eventuell zur Einleitung eines Befreiungskampfes) [Vietcong gegen Frankreich bzw. DDR 1989]</p> <p><b>Stellvertreterkrieg</b></p>		<p><b>Bewaffneter Kampf um die Erringung innerstaatlicher Führung</b> (Konkurrenz um zukünftige innerstaatliche Machtverteilung und Institutionensystem) [Kroaten-Bosniaken-Bosnische Serben im Bosnienkrieg 1992; diverse Konfliktlagen in Afrika und im Nahen und Mittleren Osten]</p>	<p><b>Kampf um Erringung von vorstaatlicher Autonomie</b> (Übergang zur Gewalt) [bewaffnete Flügelkämpfe in Revolutionssituationen]</p>	<p><b>Objektive Formen der Gewaltsamkeit</b></p>
<p><b>Nichtpolitische Gewaltakteure</b></p>	<p><b>Objektive Formen von Gewaltsamkeit</b> (z.B. Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Verbrechen, etc.)</p>		<p><b>Objektive Formen von Gewaltsamkeit</b></p>	<p><b>Objektive Formen von Gewaltsamkeit</b></p>	<p><b>Objektive Formen von Gewaltsamkeit</b></p>

Natürlich sind diese Einteilungen idealtypischer Natur und in der Wirklichkeit von „Grauzonen“ und „Übergangsformen“ dominiert. Häufig lässt sich erst am Ende eines Krieges der genaue Konflikttyp erkennen und bestimmen.

<sup>54)</sup> Mathias Pape analysierte vierzehn der bedeutendsten Interventionen im Hinblick auf die Menschenrechtsargumentation zur Rechtfertigung militärischen Einschreitens und kam zu dem Ergebnis: „Die Menschenrechte waren in kaum einem Fall der Hauptanlass des Einschreitens, vielmehr sind regelmäßig strategische und machtpolitische sowie ideologische Motiv ausschlaggebend gewesen“. Siehe Pape, Mathias: Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, Baden-Baden, 1997, S. 102f.

<sup>55)</sup> Gegen formal und legal existierende Staaten.

Die Übergänge zwischen den Kriegs- und Konflikttypen sind fließend. Ein Konflikt kann seine Morphologie ändern und unterschiedliche Typologien annehmen. So ist z.B. der Libanonkonflikt je nach Akteur und Beurteilungszeitraum ein zwischenstaatlicher Krieg, ein bewaffneter Kampf zwischen Staat und vorstaatlich-autonomen Akteur (Libanon-Hisbollah), zwischen Staat und vorstaatlich-teilautonomen Akteuren (Libanon-salafistische Milizen), ein Stellvertreterkrieg zwischen Israel und moslemischen Staaten; darüber hinaus ist der Libanon Objekt mehrfacher internationaler aber auch verdeckter äußerer Interventionen gewesen. Daher ist die angeführte tabellarische Übersicht als Interpretationshilfe und Analysegerüst für eine bessere Einordnung und Erfassung von bewaffneten Konflikten gedacht. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollzähligkeit.

### **6.3 Die Moralisierung des Krieges**

„Die westliche Welt lebt heute in der Stufe der Moralität. Sie dünkt sich erhaben über jede Form der unmittelbaren Sittlichkeit. Sie hat ihre Freiheit als moralische Qualität auf ihre Fahne geschrieben ... Es scheint also eine Entwicklung aus der Stufe der Moralität zur Willkür des Gewissens eingetreten zu sein ... Gegenüber der Stufe unmittelbarer Sittlichkeit, die auf der Welt immer noch die größte Zahl der Menschen vertritt, ist die der Moralität die höhere, wenn auch die bössere Stufe.“<sup>56)</sup>

Nach dieser fundamentalen Diagnose unseres Zeitalters kommt es zu einer Moralisierung aller Lebensbereiche: jede politische Frage wird zu einem moralischen Problem, bei dem es nur Gut und Böse gibt. Eine Politik, welche die rechtlichen und sittlichen Voraussetzungen von Freiheit negiert und im Namen einer abstrakten Moral alle bestimmten Formen von Freiheitsverwirklichung ablehnt, läuft aber Gefahr in der Willkür zu enden, die als das Gute getarnt auftritt, und der es nur mehr darauf ankommt, dass das Subjekt eine Entscheidung getroffen hat. Die Rückbindung dieser Entscheidungen an die Inhalte von Recht und Sittlichkeit gehen verloren. Der moralische Kriegsbegriff tritt heute vorrangig in Gestalt wertebeswerter westlicher Interventions- und Demokratisierungskriege auf.

Die Moralisierung des Krieges vollzieht sich in folgenden Schritten:  
Ausgangspunkt ist die Unfähigkeit moralisch konzipierter (internationaler)

---

<sup>56)</sup> Liebrucks, Bruno: Sprache und Bewusstsein, Band 5, Frankfurt, 1966, S. 553.

ler) Politik, andere Standpunkte und Entwicklungsstufen von Freiheit als die eigene als Formen von Freiheit anerkennen zu können. Der abstrakte Moralismus entledigt sich schrittweise aller rechtlichen und sittlichen Voraussetzungen und kritisiert von einer für sich selbst in Anspruch genommenen Stellung außerhalb der Geschichte alle bestimmten geschichtlich gewachsenen Freiheitsordnungen als unzureichend und unvollkommen. Angesichts dieser Aushöhlung aller geschichtlichen und religiösen Inhalte bleiben den „Moralisten“ nur abstrakte Wertvorstellungen, die verteidigt werden sollen, und über denen die konkreten Menschen vergessen werden, zumal Interventionskriege häufig die Lage der Menschen noch verschlechtern. Westliche Werte in anderen Weltregionen mit Waffengewalt zu verteidigen, heißt immer, unsere Freiheitsvorstellungen anderen Nationen aufzuzwingen.<sup>57)</sup> Von hier ist es nur noch ein kurzer Schritt zur notfalls auch gewaltsamen Weiterentwicklung „rückständiger“ Staaten, die das scheinbar höhere Niveau westlicher Freiheitsentwicklung noch nicht erreicht haben. Da jeder abstrakt moralischen Politik auf Grund des Abbaus der sittlichen Voraussetzungen objektive Bewertungskriterien fehlen, bleibt nur die Willkür derjenigen als ordnendes Prinzip moralisch konzipierter Weltpolitik, die über die Definitions- und Interpretationsmacht der Werte verfügen. Angesichts der Unmöglichkeit, moralische Prinzipien allgemeingültig und allgemein anerkannt zu definieren und zu operationalisieren, verbleibt es immer in der Entscheidungswillkür der Mächtigen, einen moralischen Interventionskrieg anzuordnen. Das Kardinalproblem jeder Wertepolitik ist das Fehlen objektiv gültiger Maßstäbe, die nur aus Religion, Geschichte und Sittlichkeit kommen können. In einem Fall genügen als Interventionsschwelle einige dutzend Tote, das andere Mal sind hunderttausende Opfer nicht ausreichend. In der politischen Praxis bedarf es dabei häufig einer „moralischen Aufladung und Empörung“ der westlichen Gesellschaften, etwa durch medial breit transportierte Massaker. Der moralische Kriegsbegriff ist Willkür, die als das Gute auftritt. Es werden offiziell Allgemeininteressen, die häufig im Namen der Menschheit vorgetragen werden, um de facto in vielen Fällen doch nur wirtschaftliche und hegemonialpolitische Sonderinteressen zu verfolgen. Wer einmal als moralischer (= tendenziell absoluter) Feind eingestuft wird, der ist kein wirklich gleichwertiges Völkerrechtssubjekt mehr, gegen den ein Krieg auf Basis wechselseitiger Anerkennung geführt

---

<sup>57)</sup> Vgl. Spaemann, Robert: Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, Stuttgart, 2001, S. 331.

werden kann – vielmehr ist er das Böse, das in Form einer „Polizeiaktion“ zu bestrafen ist (siehe dazu Kapitel 6.4). Die Begriffe Polizeiaktion und Bestrafung suggerieren, dass der intervenierende Staat eine quasi hoheitliche Gewalt über einen anderen Staat ausüben könnte. Der Krieg im Namen des abstrakt Guten kennt keinen gleichwertigen Gegner (*iustus hostis*). Der moralische Krieg wird auch nicht bloß gegen die Rechtsbrecher, sondern immer zugleich auch gegen die inneren Institutionen des Gegners geführt und zielt letztlich auf Gesinnungswandel und fundamentale politische und soziale Rekonstruktion der Gesellschaft.

Die politische Praxis zeigt, dass sich moralisch konzipierte Außenpolitik mangels sittlicher Inhalte letztlich vor allem am wirtschaftlichen Profit orientiert, womit internationale Politik vornehmlich zu einem Kampf um Ressourcen und um Sicherstellung von Absatzmärkten wird. Die Vermeidung dieser Irrwege ist der sittliche Staat.

Moralisten kritisieren jede geschichtlich entwickelte und bestimmte Verfassungs- und Freiheitsordnung als unzureichend und dem abstrakt-moralischen Freiheitsbegriff nicht entsprechend. Sie verkennen die Bedeutung der Bestimmtheit von Freiheit und damit die Freiheit überhaupt. Jedes Volk gibt sich die seiner Eigenart entsprechende und angemessene Staatsform. Demokratie bedeutet von hier her zu allererst, dass ein Volk sein Freiheitssystem aus sich selbst bestimmen kann. In jedem politischen Ordnungssystem finden sich monarchische, aristokratische und demokratische Elemente entsprechend den geschichtlichen, religiösen, kulturellen, politischen und umfeldbedingten Verhältnissen. Jeder Staat ist somit eine spezifische Lösung des Verhältnisses von abstrakt allgemeiner zu besonderer Freiheit, das drückt sich auch in der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Staatsorganisation aus. Insofern das oberste Beurteilungskriterium von Verfassungsformen, die Angemessenheit mit dem Freiheitsbegriff des staatsbildenden Volkes ist, kann man – solange es der Wille eines Volkes ist, nach der bestehenden Ordnung zu leben – von keiner Verfassungsordnung a priori behaupten, dass sie schlecht wäre.

„Wo sich das Volk als Gesamtheit in einer dieser Verfassungen heimisch fühlt und der gute Wille des Volkes hinter ihr steht, da ist jede dieser Regierungsarten eine freie Regierung. Nur wenn der Geist des Volkes selbst unfrei ist, wird es auch in seiner Regierung eine Macht der Unfreiheit über sich haben. Dies trifft einerseits da zu, wo das Volk noch nicht zum Bewusstsein der subjektiven Freiheit gekommen ist, andererseits auch da, wo

es seine subjektive Freiheit von dem Leben des Ganzen getrennt hat und im Staate nur noch die Sicherung des individuellen Behagens sucht.<sup>58)</sup>

Das Freiheitsbewusstsein der Menschen lässt sich nicht unter Umgehung der Geschichte durch Oktroyierung einer bestimmten Verfassungsordnung mit einem Schlage weiterentwickeln. Staats- und Freiheitsgesinnung und Staats- und Freiheitsverfassung müssen einander entsprechen. Daher sind moralische Interventionskriege und Demokratisierungsfeldzüge zum Scheitern verurteilt, weil dem Menschen „Bewusstseinslage“ und „Freiheitsverständnis“ aufgezwungen werden, die nicht der Entwicklungsstufe ihres Freiheitsbegriffs entsprechen.

Was ist die Alternative angesichts massenhafter Drangsalierung von Menschen? Darauf kann es keine zufriedenstellende Antwort geben, dennoch gilt wohl weiterhin das Wort Goethes, dass es besser ist, dass Unrecht geschieht, als dass es auf ungerechte Weise behoben wird. Das bedeutet aber nicht Gleichgültigkeit. Die Not der leidtragenden Menschen ist bestmöglich zu lindern und die Nachteile für die Täter sind möglichst hoch zu halten. Wer aber ein Unrecht durch ein anderes Unrecht beseitigen will, zerstört Freiheit und Recht, also das, was er eigentlich zu schützen vorgibt.

#### **6.4 Asymmetrische Kriege versus Anerkennungsfriede**

Der in Mode gekommene Begriff des Asymmetrischen Konfliktes ist zunächst nichts anderes als eine Metapher dafür, dass der Westen nicht-konventionell geführte Kriege verliert. Genauer gesprochen: Es gelingt nicht Siege auf taktischer Ebene in politisch-strategische Erfolge zu transformieren. Die modernen Phänomene des „asymmetrischen Krieges“ sind nicht technisch zu erklären, sondern vom Begriff der Anerkennung<sup>59)</sup> her zu denken. Der Begriff der Symmetrie ist begriffslogisch dem Begriff der Asymmetrie vorgeordnet, asymmetrische Kriege können daher nur von symmetrischen Kriegen abgeleitet werden.

Jeder zwischenstaatliche Krieg ist immer ein symmetrisch-asymmetrischer Krieg: Symmetrisch insofern als sich gleiche und unsouveräne Staaten gegenüberstehen; asymmetrisch insofern als sich die kriegführenden Staaten

---

<sup>58)</sup> Lasson, Georg: Hegel als Geschichtsphilosoph, Leipzig, 1920, S. 140.

<sup>59)</sup> Zum Begriff der Anerkennung siehe Wladika, Michael: Anerkennung, Macht, Gewalt in diesem Band.

in Bezug auf die verfügbaren Machtmittel, militärische Verfahren und den zu Grunde liegenden Freiheitsbegriff unterscheiden.

Die reziproke Anerkennung der Staaten und die damit einhergehende Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln ist die Grundlage von symmetrischen („gehegten“) Kriegen zwischen prinzipiell gleichen Gegnern. Frieden kann letztlich nur auf Basis der Anerkennung geschlossen werden. Nur ein symmetrischer Friede, d.h. ein Anerkennungsfriede kann dauerhaft sein. Im Begriff der Anerkennung liegt die Identität (Einheit) beider Staaten. Der anerkennende Staat muss sich im anerkannten Staat wieder finden können. Ob eine politische Gemeinschaft als Staat auch tatsächlich Anerkennung findet, kommt auf ihren „Inhalt, Verfassung, Zustand an, und die Anerkennung als Identität beider enthaltend, beruht ebenso auf der Ansicht und dem Willen des anderen“.<sup>60)</sup>

Die Anerkennungsfrage gehört in die politische Praxis, und ist durch die Politik in der konkreten Situation zu entscheiden. Grundsätzlich gilt aber, dass ein Staat, der nicht anerkennungsfähig ist, seine Qualität als Freiheitsverwirklichung verliert und sich selbst aufhebt. „Sowenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne Relation zu anderen Personen, so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältnis zu anderen Staaten.“<sup>61)</sup> Anerkennung unterliegt der Reziprozität: Der Anerkennende fordert Anerkennung durch den Anerkannten. Demnach müsste ein Staatsgebilde, das offen erklärt, den Untergang eines anderen zu betreiben, seine Anerkennung verlieren.

Die Forderung andere politische Gemeinschaften in ihrer Selbständigkeit anzuerkennen, unterliegt dem Spannungsverhältnis, sich einerseits nicht in die inneren Angelegenheit einzumischen, andererseits kann es einem Staat aber nicht gleichgültig sein, was im Inneren des anderen vorgeht, insofern der innere Zustand eines Staates immer auch Rückwirkung auf die anderen Staaten hat. Dies gilt anerkennungstheoretisch wie sicherheitspolitisch praktisch. Vorstaatliche politische Gemeinschaften kämpfen erst um ihre Anerkennung durch Staaten und sind daher nach Staatlichkeit strebende Gemeinwesen. Ist eine solche Anerkennung nur kämpferisch möglich, entscheidet die empirische Stärke. Der um Anerkennung kämpfende Teil

---

<sup>60)</sup> Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt, 1986, § 331, S. 498.

<sup>61)</sup> Hegel, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt, 1986, § 331, S. 498.



gewinnt, wenn er nicht verliert, weil bereits in der Aufnahme von Kampfhandlungen ein gewisses Maß an Anerkennung liegt.

Mit dem Wegfall wechselseitiger Anerkennung als souveräne und gleiche Staaten folgt der Wandel von symmetrischer zu asymmetrischer Konfliktaustragung. Zwischen einander nicht anerkennenden Kriegersakteuren kann es daher auch nur einen temporären Waffenstillstand, aber keinen Frieden geben. Während die Asymmetrie im Begriff der nichtstaatlichen (d.h. nicht anerkannten) Akteure liegt und daher Konflikte zwischen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren heute weitgehend als asymmetrisch qualifiziert werden, kann es auch zwischen Staaten einen asymmetrischen Krieg geben, insofern sie sich nicht als gleiche anerkennen (siehe dazu Kapitel 6.3).

Die technischen Dimensionen der Asymmetrie umfassen Taktik, Operationsführung und Militärstrategie sowie Kräfteverhältnis, Organisationsform, Ausrüstung, Eskalationsbereitschaft, Zielauswahl, Konfliktdauer, Raum und Intensität der Kriegführung.

In Bezug auf die adäquate Strategie im Umgang mit asymmetrischen Gegnern gibt es die Möglichkeit, dass ein Staat sich von sich selbst distanziert (seine Freiheit vergisst) und selbst zu einem asymmetrisch vorgehenden nicht-gehegten Akteur degeneriert, oder dass es durch Anerkennung zu einer Re-Symmetrierung im politischen Verhältnis kommt. Während die erstere Strategie zu einer Gewalteskalation und Gewaltperpetuierung führt, ist die Anerkennung Voraussetzung für Interessensausgleich und Frieden.<sup>62)</sup>

## **6.5 Wirtschaftskriege und Wiederherstellung des Primats der Politik**

Angesichts der Dominanz der Ökonomie und der gegenwärtigen Reduzierung des Staates auf die Funktion eines Wirtschaftsstaates, der sein Letztziel im Funktionieren der Wirtschaft hat, werden Kriege vorrangig als Wirtschaftskriege geführt. Dabei ist die Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung der wirtschaftlichen Hegemonie häufig wichtiger als territoriale Besetzung. Das Ziel des Wirtschaftskriegs ist die Schaffung bzw. Sicherung von Protektoraten als Ressourcenlieferanten und Absatzmärkten. Der Krieg hat seine vielversprechendste Zukunft wohl als Wirtschaftskrieg.

---

<sup>62)</sup> Vgl. Münkler, Herfried: Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie, Göttingen, 2006, insbesondere Kapitel 1, S. 27-74.

Während die Kriege des 20. Jahrhunderts zwischen den reichen Staaten ausgetragen wurden, werden die wohlhabenden Staaten zukünftig ihren Reichtum vereint gegen die armen Staaten verteidigen. Außer es gelänge ein notwendiger Interessens- und Wohlstandsausgleich. Dieser ist aber angesichts des ressourcenfordernden Aufstiegs asiatischer Mächte und des Umstands, dass allein die Aufrechterhaltung des erreichten Wohlstands der westlichen Staaten ein Wirtschaftswachstum erfordert, nicht erkennbar. Der Kampf um Ressourcen könnte zukünftig Kriege zwischen den alten und neuen wohlhabenden Staaten um die ressourcenreichen Regionen auslösen. Vor allem in den Staaten an der Peripherie der westlichen Wohlstandszone werden sich die inneren Konflikte durch die zunehmende Verteilungsungerechtigkeit und die Verschärfung sozioökonomischer Probleme wie Bevölkerungswachstum vermutlich weiter verschärfen. „Staatsattrappen“, die immer weniger in der Lage sind, die Staatsgrundfunktionen Recht, Wohlstand und Sicherheit zu garantieren, werden zu Objekten internationaler Kriminalität, innerer Verteilungskämpfe und sporadischer Interventionen. Weil „Unterentwicklung“ als Gefahr für die eigene (= westliche) Sicherheit verstanden wird, kommt es zu einer zunehmenden Verschmelzung von Entwicklungspolitik und Sicherheitspolitik mit dem Ziel einer „umfassenden sozialen Transformation“ unterentwickelter Staaten und Regionen.

Für unter zunehmendem Globalisierungsdruck stehende Staaten wird der Krieg häufig zu einem letzten Mittel, um dem inneren Zerfall entgegenzuwirken und die bedrohte und prekär gewordene kulturelle Identität zu wahren.

Notwendig wären eine Re-Politisierung und eine Wiederherstellung des Primats der Politik über die Ökonomie. Primat der Politik in der internationalen Sicherheitspolitik heißt, dass Konfliktmanagementstrategien in einen umfassenden politischen und wirtschaftlichen Ansatz eingebettet werden und zur Unterstützung der Entwicklung stabiler Rechtsstaatlichkeit und Institutionenwerdung, zur Förderung selbsttragender lokaler Wirtschaftssysteme (damit die Mittel für eine selbstbestimmte Organisation der Freiheit auch vorhanden sind) sowie zur Bildung und Ausbildung der Menschen eingesetzt werden. Stärkung der Staatlichkeit ist die einzige der Freiheit entsprechende Antwort auf die zunehmende Entgrenzung von Gewalt.